



Bundesamt
für Justiz

**Bundeszentralstelle
für Auslandsadoption**

Internationale Adoption

Hinweise zur grenzüberschreitenden
Adoption von Kindern



Impressum

Herausgeber:
Bundesamt für Justiz
53094 Bonn

Gestaltung:
Sachgebiet Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktion:
Bundeszentralstelle für Auslandsadoption
Referat II 2
Adenauerallee 99-103
53113 Bonn

Telefon: +49 228 99 410-5414 oder -5415
Telefax: +49 228 99 410-5402
E-Mail: auslandsadoption@bfj.bund.de
Internet: www.bundesjustizamt.de

9. Auflage 2014 (Stand: Januar 2014)

© 2014 – Bundesamt für Justiz

Vorwort zur 9. Auflage

Die Änderungen und Neuentwicklungen, die seit der Herausgabe der 8. Auflage stattgefunden haben, haben die vorliegende 9. Auflage der Broschüre veranlasst.

Seit der Voraufgabe hat sich die Liste der Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 um fünf weitere Staaten erweitert. Die folgenden Staaten sind dem Übereinkommen beigetreten: Montenegro und die Republik Ruanda (jeweils am 1. Juli 2012), Fidschi-Inseln (am 1. August 2012), Lesotho (am 1. Dezember 2012), sowie Swasiland (am 1. Juli 2013). Da die Bundesrepublik Deutschland gegen den Beitritt Lesothos Einspruch eingelegt hat, gilt Lesotho im Verhältnis zu Deutschland jedoch nicht als Vertragsstaat. Südkorea hat das Übereinkommen gezeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Hinzu kommen noch Haiti, Kroatien und Serbien. Für diese Staaten wird das Übereinkommen am 1. April 2014 in Kraft treten.

Wie bereits in den vergangenen Jahren scheint die Zahl der Auslandsadoptionen nicht nur in Deutschland, auch in Europa und Übersee weiter rückläufig. Welche Auswirkungen das in Deutschland haben wird, bleibt abzuwarten.

Die neue Auflage soll in gewohnter Weise Bürgern und Bürgerinnen, die sich für die Adoption eines Kindes aus dem Ausland interessieren, eine erste Orientierung über die internationale Adoption verschaffen und Antworten auf grundlegende Fragen geben.

Weitere Informationen zum Thema - auch für Fachleute im Bereich der internationalen Adoption - können auch auf der Internetseite des Bundesamts für tiz www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption abgerufen werden.

Bonn, im Januar 2014

Heinz-Josef Friehe

(Präsident des Bundesamts für Justiz)

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeines.....	1
1. Deutschland als Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens	1
2. Die Änderungen im deutschen Adoptionsrecht anlässlich der Ratifizierung des Übereinkommens.....	3
a. Das Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG)	4
b. Das Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG).....	5
c. Das Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG).....	6
3. Die Zentralen Behörden auf Bundes- und Landesebene.....	7
a. Die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption.....	7
b. Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter.....	8
4. Die Adoptionsvermittlung im Einzelfall.....	9
Zweiter Teil: Einzelne Fragen zur internationalen Adoption.....	11
1. Was ist eine internationale Adoption?	11
2. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen Adoptionsbewerber erfüllen?.....	13
3. Gibt es Vorgaben hinsichtlich des Alters von Adoptionsbewerbern?	14
4. Gibt es Unterschiede, aus welchem Staat das zu adoptierende Kind stammt?.....	14
5. Fallen auch Stiefkind- und Verwandtenadoptionen unter das Haager Adoptionsübereinkommen?	15
6. An welche Auslandsvermittlungsstellen können sich Adoptionsbewerber wenden?	16
7. Kann man auch ohne Einschaltung einer deutschen Adoptionsvermittlungsstelle im Ausland ein Kind adoptieren?	17
8. Wie gestaltet sich das Adoptionsverfahren nach dem Übereinkommen?	19

9. Welche rechtlichen Wirkungen entfaltet eine im Ausland oder nach ausländischem Recht ausgesprochene Adoption eines minderjährigen Kindes?	21
10. Was versteht man unter einer Volladoption bzw. einer starken oder schwachen Adoption?	22
11. Kann eine im Ausland vollzogene Adoption, deren rechtliche Wirkungen nicht denen einer deutschen Adoption entsprechen, in Deutschland umgewandelt werden?.....	24
12. Wie erwirbt ein im Ausland adoptiertes Kind die deutsche Staatsangehörigkeit?	26
13. Kann man den Namen des im Ausland adoptierten Kindes ändern lassen?	27
14. Wie wird die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung in Deutschland festgestellt?	28
15. Ist das Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren in jedem Fall durchzuführen?	30
16. Hat das Adoptivkind ein Recht auf Einsicht in die Vermittlungsakten?	31

Texte..... 35

Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption.....	35
Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Adoptionsübereinkommens - Ausführungsgesetz – AdÜbAG)	45
Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVermiG).....	51
Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz – AdWirkG)	59
Auszug aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)	61
Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch.....	63
Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.....	71

Auszug aus dem Strafgesetzbuch..... 73

Auszug aus dem Staatsangehörigkeitsgesetz 73

Liste der Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens 75

**Adressen der Zentralen Behörden in der Bundesrepublik
Deutschland..... 81**

I. Die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption 81

II. Die Landesjugendämter als zentrale Adoptionsstellen 81

**Anerkannte Auslandsvermittlungsstellen (Freie Träger mit
Zulassung zur internationalen Auslandsvermittlung)..... 85**

Nützliche Links..... 88

Erster Teil: Allgemeines

1. Deutschland als Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens

Seit dem 1. März 2002 ist die Bundesrepublik Deutschland Vertragsstaat des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ). Ziel des Gesetzgebers war es, im Rahmen des Übereinkommens und des dazugehörigen Ausführungsgesetzes das Verfahren bei internationalen Kindesadoptionen zu vereinheitlichen und zu verbessern. Eingespielte Verfahrensabläufe im Fall einer Bewerbung um die Annahme eines Kindes aus dem Ausland sollten nicht grundlegend geändert werden; die Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sollen auch in Zukunft im Rahmen ihrer Zulassung neben den zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter und den örtlichen Jugendämtern ihre wichtige Verantwortung im Bereich der grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung behalten. Das Ausführungsgesetz strebt vor allem übersichtliche und klar festgelegte Zuständigkeiten an. Darüber hinaus soll Praktiken, die den Zielen des Übereinkommens entgegenlaufen, insbesondere dem Kinderhandel, entgegengewirkt werden. Schließlich führt das Übereinkommen zu mehr Rechtssicherheit mit Blick auf die Anerkennung ausländischer Adoptionsakte, die nach den Regeln des Übereinkommens zustande gekommen sind.

Die Ziele des Haager Adoptionsübereinkommens decken sich mit denen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989. Nach der Präambel des HAÜ muss bei jeder Adoption das Wohl des Kindes im Vordergrund stehen. Dies gilt auch und insbesondere dann, wenn für das Kind mit der Adoption ein Wechsel in ein fremdes geografisches und kulturelles Umfeld verbunden ist. Anliegen eines Adoptionsverfahrens soll es sein, Eltern für ein adoptionsbedürftiges Kind zu finden und nicht umgekehrt Kinder für adoptionswillige Bewerber. Eine Adoption in einen anderen Staat soll danach grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn die Adoptionsbedürftigkeit des Kindes festgestellt, d. h., in der Herkunftsfamilie ein Verbleib nicht möglich ist und sich im Heimatstaat des Kindes keine geeigneten Bewerber finden. Die Rechte der leiblichen Eltern und des Kindes sind zu achten. Kinderhandel sowie unstatthafte

Vermögens- und sonstige Vorteile im Zusammenhang mit einer Adoption sollen verhindert werden. Mit Hilfe des Haager Adoptionsübereinkommens vom 29. Mai 1993 soll diesen Grundsätzen in Adoptionsverfahren weltweite Geltung verschafft werden.

In diesem Zusammenhang hat das Übereinkommen folgende Regelungsinhalte:

- Voraussetzungen für eine internationale Adoption (Artikel 4 ff. HAÜ)
- Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit der Behörden (Artikel 6 ff. HAÜ)
- Anforderungen an die Zulassung und Überwachung von Adoptionsvermittlungstellen (Artikel 10 ff. HAÜ)
- Anerkennung von Adoptionen in den anderen Vertragsstaaten (Artikel 23 ff. HAÜ)

Das Übereinkommen findet danach Anwendung auf Adoptionsverfahren, bei denen ein Kind unter 18 Jahren, welches in einem der Vertragsstaaten des Übereinkommens („*Heimatstaat*“) lebt, von Ehegatten oder einer Einzelperson adoptiert wird, die in einem anderen Vertragsstaat („*Aufnahmestaat*“) leben. Es gilt sowohl dann, wenn die Adoption im Heimatstaat des Kindes ausgesprochen wird und das Kind anschließend zu seinen Adoptiveltern in den Aufnahmestaat übersiedelt, als auch dann, wenn die zukünftigen Adoptiveltern zunächst das Kind aus dem Heimatstaat abholen und die Adoption später im Aufnahmestaat ausgesprochen wird. Maßgeblich ist also der im Rahmen der Adoption notwendige Aufenthaltswechsel des Adoptivkindes von einem Vertragsstaat in einen anderen. Die Staatsangehörigkeit der Beteiligten spielt insoweit keine Rolle. Dabei beschränkt sich das Übereinkommen auf die Aufstellung von Verfahrensregeln und lässt die nationalen Besonderheiten des materiellen Adoptionsrechts der Vertragsstaaten unberührt.

Im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens nehmen **Heimatstaat** und **Aufnahmestaat** bei der Vermittlung einer grenzüberschreitenden Adoption unterschiedliche Aufgabenschwerpunkte wahr. Die Behörden im **Heimatstaat** klären, ob eine internationale Adoption dem Kind in seiner persönlichen Situation eine geeignete Lebensperspektive bieten kann und holen die erforderlichen Zustimmungen, namentlich die der leiblichen Eltern, ein. Die zuständigen Stellen im **Aufnahmestaat** prüfen die

Eignung der Adoptionsbewerber und stellen sicher, dass das Kind in den Aufnahme-
staat einreisen und sich dort aufhalten darf. **Heimat- und Aufnahmestaat** entschei-
den **gemeinsam**, ob sie der Fortsetzung des Verfahrens zustimmen und geben hier-
zu entsprechende Erklärungen nach Artikel 17 c HAÜ ab. Obwohl das Übereinkom-
men wegen der zu berücksichtigenden Besonderheiten des autonomen Rechts der
einzelnen Vertragsstaaten nur ein Übereinkommen auf dem kleinsten gemeinsamen
Nenner aller Vertragsstaaten sein kann, sichert es bilateral zwischen den an einem
Einzelfall beteiligten Staaten durch das Erfordernis der beiderseitigen Zustimmung
zur Fortsetzung des Verfahrens die Berücksichtigung des Kindeswohles auf dem
höchsten Niveau. Denn stimmt ein Staat der Fortsetzung des Verfahrens nicht zu,
weil er die Adoption des konkreten Kindes durch die konkreten Bewerber aus seiner
Sicht nicht in dessen bestem Interesse ansieht, hat dies der andere Vertragsstaat zu
respektieren. In einem solchen Fall darf das Verfahren wegen fehlender Überein-
stimmung in den Erklärungen nach Artikel 17 c HAÜ nicht fortgesetzt werden. Das
Erfordernis einer gemeinsamen Beschlussfassung stellt somit sicher, dass eine
Adoption nur dann ausgesprochen wird, wenn sie nach der Einschätzung **beider**
Staaten die beste Lösung für das Kind darstellt. Eine gemäß diesen Bestimmungen
des Übereinkommens vollzogene Adoption wird dann auch auf der Grundlage einer
hierüber ausgestellten Bescheinigung in allen Vertragsstaaten kraft Gesetzes aner-
kannt.

2. Die Änderungen im deutschen Adoptionsrecht anlässlich der Ratifizierung des Übereinkommens

Zur Umsetzung des Übereinkommens wurde das Gesetz zur Regelung von Rechts-
fragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des
Adoptionsvermittlungsrechts vom 5. November 2001 beschlossen (BGBl. I, 2950). Es
ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten. Das Artikelgesetz regelt zum einen im Adop-
tionsübereinkommens-Ausführungsgesetz die Umsetzung des Übereinkommens in
Deutschland. Darüber hinaus bringt es wichtige und tiefgreifende Neuregelungen im
Bereich des Adoptionsvermittlungsrechts. Schließlich wurde durch das Adoptionswir-
kungsgesetz ein Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung einer im

Ausland vollzogenen bzw. einer nach ausländischen Vorschriften in Deutschland ausgesprochenen Adoption geschaffen und die Umwandlung einer ausländischen Adoption in eine Volladoption entsprechend den deutschen Sachvorschriften geregelt.

a. **Das Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG)**

Das Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz regelt die Umsetzung des Übereinkommens im Einzelnen. Die Vorschriften sind somit **nur im Verkehr mit anderen Vertragsstaaten** anzuwenden, nicht jedoch gegenüber Staaten, die dem Adoptionsübereinkommen nicht angehören.

Im ersten Abschnitt des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes sind die Stellen benannt, die in Wahrnehmung der Ziele des Übereinkommens tätig werden. Deutschland als föderal organisierter Staat hat von der Möglichkeit der Einrichtung der Zentralen Behörden auf Landesebene Gebrauch gemacht (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 HAÜ), da bereits in der Vergangenheit die Aufgaben der internationalen Adoptionsvermittlung auf der Ebene der Länder wahrgenommen wurden und die Struktur der Aufgabenverteilung weitgehend erhalten bleiben sollte. Da in jedem Staat aber auch ein bestimmter Ansprechpartner für die ausländischen Stellen eingerichtet werden muss (Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 HAÜ), musste auch eine Zentrale Behörde des Bundes bestimmt werden. Der Generalbundesanwalt hatte im Bereich der internationalen Zivilrechtshilfe bereits als Zentrale Behörde nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen, dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen und dem Auslandsunterhaltsgesetz Erfahrung sammeln können, weshalb ihm auch die Aufgabe der **Bundeszentralstelle für Auslandsadoption** übertragen wurde (§ 1 Abs. 1 AdÜbAG a.F.). Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 sind die vormals vom Generalbundesanwalt wahrgenommenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem internationalen Zivilrechtsverkehr dem neu gegründeten Bundesamt für Justiz übertragen worden, so dass auch die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption neben den Zentralen Behörden nach den anderen internationalen Übereinkommen, die den Schutz von Kindern betreffen, nunmehr in dieses neue Bundesamt eingegliedert ist.

Auf Ebene der Länder nehmen die Landesjugendämter als **zentrale Adoptionsstellen** die Aufgaben der Zentralen Behörden nach dem Übereinkommen wahr. Sie können ebenso wie die örtlichen Jugendämter internationale Adoptionen vermitteln. Die örtlichen Jugendämter benötigen hierzu allerdings eine generelle Gestattung der zuständigen zentralen Adoptionsstelle für den bestimmten Staat oder eine Gestattung für eine Vermittlung in einem einzelnen Fall. Darüber hinaus sind zur Vermittlung internationaler Adoptionen private Organisationen (*sog. Freie Träger*) berechtigt, wenn sie als Auslandsvermittlungsstelle anerkannt sind und eine besondere Zulassung im Verhältnis zu bestimmten Vertragsstaaten haben (§ 1 Abs. 3 AdÜbAG). Auch ihnen sind insoweit teilweise Aufgaben der Zentralen Behörde übertragen.

Der zweite Abschnitt des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes regelt den Gang eines Vermittlungsverfahrens im Einzelnen und konkretisiert die Regelungen des Übereinkommens für die einzelnen Verfahrensschritte in Deutschland.

Im dritten Abschnitt schließlich ist die Erteilung einer Bescheinigung über eine in Deutschland nach dem Haager Adoptionsübereinkommen vollzogene internationale Adoption und die Überprüfung entsprechender Bescheinigungen aus dem Ausland geregelt.

b. Das Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG)

Als Folge des Beitritts Deutschlands zum Haager Adoptionsübereinkommen waren auch tiefgreifende Änderungen im Recht der Adoptionsvermittlung erforderlich geworden. Die notwendigen Änderungen im Bereich des Adoptionsvermittlungsgesetzes betreffen internationale Adoptionen **sowohl aus Vertragsstaaten als auch aus Nichtvertragsstaaten** und zum Teil auch **Inlandsadoptionen**. Dabei war Ziel des Gesetzgebers, das deutsche Vermittlungsrecht an den hohen Qualitätsstandards des Übereinkommens zu orientieren. Dem trägt das Gesetz dadurch Rechnung, dass es hohe Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung sowie die personelle Ausstattung der Adoptionsvermittlungsstellen stellt. Jede Adoptionsvermittlungsstelle muss mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften besetzt sein. Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft müssen nachweisen, dass sie für die Arbeit auf dem Gebiet

der internationalen Adoptionsvermittlung in besonderem Maße geeignet sind. Sie unterliegen der Kontrolle durch die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter. Ferner sind die Aufbewahrung der Vermittlungsakten und die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine spätere Einsichtnahme in den Vermittlungsvorgang gewährt werden kann, geregelt.

c. Das Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)

Vor dem Jahr 2002 gab es in Deutschland oft Unsicherheit über die Anerkennung einer im Ausland vollzogenen Adoption. Dabei sind Anerkennung und Rechtswirkungen einer ausländischen Adoption insbesondere für die Staatsangehörigkeit des Kindes, für Unterhaltungspflichten und Erbrechte eine wichtige Vorfrage für die Adoptivfamilie.

Früher konnte diese Rechtsunsicherheit oft nur durch eine Wiederholungsadoption (*auch Nachadoption oder Zweitadoption genannt*) beseitigt werden.

Das im Zuge des Beitritts neugeschaffene Adoptionswirkungsgesetz sieht nunmehr ein gerichtliches Verfahren mit einer förmlichen Entscheidung über die Feststellung der Anerkennung und der Wirkungen einer im Ausland oder nach ausländischen Vorschriften vollzogenen Adoption vor. Es gilt für **Vertragsstaaten ebenso wie für Nichtvertragsstaaten** des Übereinkommens. Ziel des Verfahrens ist es, die Existenz und die rechtlichen Wirkungen eines Kindschaftsverhältnisses verbindlich festzustellen und damit den Adoptiveltern und dem Kind Rechtssicherheit zu gewährleisten. Der Rechtssicherheit dienen vor allem die in § 4 Abs. 2 AdWirkG geregelte Allgemeinverbindlichkeit und der in § 2 Abs. 2 AdWirkG geregelte Ausspruch zu den rechtlichen Wirkungen der anerkannten Adoption. Zuständig für die Verfahren nach dem AdWirkG sind seit dem 1. September 2009 die Familiengerichte am Sitz der jeweiligen Oberlandesgerichte.

Das Adoptionswirkungsgesetz sieht jedoch nicht nur die Möglichkeit der Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung für eine Auslandsadoption vor. In den Fällen, in denen die rechtlichen Wirkungen der Auslandsadoption nicht mit einer nach deutschem

Sachrecht ausgesprochen Adoption identisch sind (*näheres hierzu siehe unten Zweiter Teil, Fragen 9 und 10.*) besteht nunmehr die Möglichkeit der Umwandlung der Adoption dahingehend, dass das Kind die Rechtsstellung eines nach deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält. Die ausländische Adoption entfaltet durch die Umwandlung die Wirkungen einer nach deutschem Recht ausgesprochenen Adoption.

3. Die Zentralen Behörden auf Bundes- und Landesebene

Zur Verwirklichung seiner Ziele sieht das Übereinkommen ein institutionalisiertes System der Zusammenarbeit zwischen den Behörden des **Heimatstaates** und des **Aufnahmestaates** bei der Überprüfung der Situation des Kindes und seiner zukünftigen Adoptiveltern vor. Zu diesem Zweck richten die Vertragsstaaten **Zentrale Behörden** ein.

a. Die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption

Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Vertretung Deutschlands gegenüber ausländischen Zentralen Behörden auf Bundesebene sind seit 1. Januar 2007 dem Bundesamt für Justiz als **Bundeszentralstelle für Auslandsadoption** übertragen. Auf dieser Ebene werden jedoch vorwiegend keine einzelfallbezogenen Aufgaben erledigt, insbesondere ist die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption zu einer **Adoptionsvermittlungstätigkeit** in eigener Zuständigkeit **nicht** berechtigt.

Sie nimmt im Bereich der internationalen Adoption zum einen Aufgaben **im Zusammenhang mit dem Übereinkommen** wahr, die dann allerdings nur die Vertragsstaaten des Übereinkommens betreffen. So dient sie als Empfangs- und Weiterleitungsstelle, an die Mitteilungen und Anfragen aus den Vertragsstaaten gerichtet werden können. Sie koordiniert die Tätigkeit der verschiedenen inländischen Stellen bei allgemeinen Fragen der internationalen Zusammenarbeit, zum Beispiel dem Austausch von Informationen zum geltenden Recht, zu Verfahrensfragen und zu Statistiken, aber auch zu Einzelfällen. Auf Antrag von Adoptionsbewerbern leitet sie Antrags- und

Verfahrensunterlagen an die Zentrale Behörde im Ausland weiter und bestätigt die Ordnungsmäßigkeit einer in einem anderen Vertragsstaat ausgestellten Bescheinigung über eine dort vollzogene Adoption.

Zum anderen wird die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption aber auch **über das Haager Adoptionsübereinkommen hinaus** bei grenzüberschreitenden Adoptionen tätig. So ist sie unter anderem an Verfahren vor dem Familiengericht zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung bei Auslandsadoptionen beteiligt. Sie ist ferner im Einzelfall für die Gestattung der Tätigkeit ausländischer Vermittlungsorganisationen zuständig. Außerdem erteilt sie auf Antrag die Bescheinigung der rechtlichen Befähigung zur Adoption an im Ausland lebende Deutsche, wenn sie an ihrem ausländischen Wohnsitz ein Kind von dort oder aus einem dritten Staat adoptieren wollen. Eine weitere wichtige Aufgabe ist die Einrichtung und Pflege einer Datenbank, in der **alle nach der Auslandsadoptions-Meldeverordnung zu meldenden internationalen Adoptionen** erfasst sind.

Schließlich richtet die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption regelmäßig Konferenzen und Tagungen aus, um die Zusammenarbeit zwischen den mit internationalen Adoptionen befassten Stellen zu optimieren und dazu beizutragen, dass die fachlichen Standards in diesem Bereich vereinheitlicht werden.

Weitere Informationen über die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption befinden sich auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz unter dem Link:

www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption

b. Die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter

Zentrale Behörden auf Länderebene sind die **zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter**. Diese sind neben den örtlichen Jugendämtern vornehmlicher Ansprechpartner von Ratsuchenden in Fragen internationaler Adoptionen. Die Liste der zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter findet sich im Anhang sowie

auf der Internetseite der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (Link: www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption) unter der Rubrik „Anschriften“.

Die Aufgabenschwerpunkte der zentralen Adoptionsstellen liegen in der Beratung und Unterstützung der örtlichen Jugendämter und Freien Träger, der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Zusammenarbeit mit den anderen zentralen Adoptionsstellen, der Bundeszentralstelle sowie den Zentralen Behörden der Vertragsstaaten. Die zentralen Adoptionsstellen erteilen Gestattungen zur internationalen Adoptionsvermittlung an örtliche Jugendämter. Daneben obliegt ihnen die Zulassung und Überwachung der Freien Träger. Schließlich sind sie selbst als internationale Auslandsvermittlungsstellen in der konkreten Auslandsvermittlungsarbeit tätig.

4. Die Adoptionsvermittlung im Einzelfall

Die Wahrnehmung der Aufgabe der Einzelfallvermittlung eines Kindes aus dem Ausland obliegt nicht, wie bereits ausgeführt, der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, sondern den **zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter**, den **Adoptionsstellen der örtlichen Jugendämter**, soweit die für sie zuständige zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes ihnen die internationale Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu einem Staat oder im Einzelfall gestattet hat, sowie den staatlich anerkannten Auslandsvermittlungsstellen der **Freien Träger** im Rahmen der ihnen erteilten besonderen Zulassung. In besonderen Ausnahmefällen kann auch einer Adoptionsvermittlungsstelle mit Sitz im Ausland die Vermittlung eines Kindes nach Deutschland gestattet werden.

- a. Die Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sind grundsätzlich **berechtig**, im Rahmen der Adoptionsvermittlung mit allen Staaten weltweit zusammenzuarbeiten, unabhängig davon, ob es sich um Vertragsstaaten handelt oder nicht. Sie sind jedoch **nicht verpflichtet**, mit Staaten, die nicht dem Übereinkommen angehören, zusammenzuarbeiten, weil sie insoweit im Ausland weder auf eine dem Übereinkommen verpflichtete Behördenstruktur zurückgreifen können, noch sie die Möglichkeit haben, sich eigenständig vor Ort angemessen zu informieren.

- b. Die örtlichen Jugendämter **dürfen** grenzüberschreitende Adoptionsvermittlung **nur betreiben**, wenn sie auf ihren Antrag hin die entsprechende Ermächtigung für den jeweiligen Staat oder für den Einzelfall durch die für sie zuständige zentrale Adoptionsstelle erteilt bekommen haben. Sie sind zur Annahme von Bewerbern **nicht verpflichtet**. Unterschiede zwischen Vertragsstaaten und Nichtvertragsstaaten bestehen insoweit nicht.

Unabhängig von einer tatsächlich durchzuführenden Adoptionsvermittlung besteht jedoch zu deren Vorbereitung nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz ein gesetzlicher Anspruch auf Prüfung der allgemeinen Eignung eines Adoptionsbewerbers durch die Adoptionsvermittlungsstelle des örtlichen Jugendamtes.

- c. Die staatlich anerkannten Vermittlungsstellen der Freien Träger sind **ermächtigt**, mit den Staaten zusammenzuarbeiten, für die sie eine Zulassung haben, unabhängig davon ob es sich um Vertragsstaaten oder Nichtvertragsstaaten handelt. Sie sind **nicht verpflichtet**, jeden Bewerber anzunehmen, insoweit herrscht Vertragsabschlussfreiheit. Auf Grund der geringen Zahl der Staaten, mit denen die einzelnen Freien Träger zusammenarbeiten, bestehen für sie bessere Möglichkeiten, sich zu spezialisieren und Verbindungen vor Ort bereit zu halten. Darauf dürfte auch beruhen, dass sich der Anteil der über die Freien Träger durchgeführten grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlungen im Jahr 2010 auf annähernd 90 Prozent der der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption insgesamt gemeldeten Auslandsadoptionen belaufen hat.
- d. Eine ausländische zugelassene Organisation **darf** in Deutschland grenzüberschreitende Adoptionsvermittlung **nur betreiben**, wenn die Bundeszentralstelle ihr dies im Einzelfall gestattet hat. Die Gestattung kann nicht erteilt werden, wenn ein Kind aus einem Vertragsstaat vermittelt werden soll, da in solchen Fällen zwingend die Zentralen Behörden einzuschalten sind. Die Gestattung kann im Übrigen nur für die Vermittlung eines **konkret zu benennenden** adoptionsbedürftigen Kindes erteilt werden. Es ist daher im Antrag darzulegen, aus welchen Gründen das betreffende Kind nicht im Staat des Sitzes der Organisation vermittelt werden kann und warum eine Vermittlung in die Bundesrepublik Deutschland geboten ist.

Zweiter Teil: Einzelne Fragen zur internationalen Adoption

Wer sich mit dem Gedanken trägt, ein Kind zu adoptieren und dabei auch die Möglichkeit in Erwägung zieht, ein Kind aus einem anderen Staat anzunehmen, sieht sich bei näherer Befassung mit dem Thema Auslandsadoption einer vielfältigen, oft verwirrenden Menge von Frage- und Problemstellungen gegenüber. Informationen und Ratschläge von Seiten selbsternannter Fachleute, insbesondere aus dem Internet, sind nicht in jedem Fall gesichert und an einem gesetzlichen Vorgehen orientiert. Einige wesentliche das Adoptionsrecht und die Adoptionsvermittlung betreffenden Aspekte sollen daher hier kurz beleuchtet werden. Die hier erörterten Fragen stellen sich dabei unabhängig davon, ob Heimatstaat des zu adoptierenden Kindes ein **Vertragsstaat** oder ein **Nichtvertragsstaat** des Haager Übereinkommens ist. Bewerber, die an einer Auslandsadoption interessiert sind, sollten sich in jedem Fall an eine zur Auslandsvermittlung berechnigte Stelle wenden.

1. Was ist eine internationale Adoption?

Eine Adoption ist die Schaffung eines Abstammungsverhältnisses durch einen Rechtsakt und kann auf einem Vertrag oder einer Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde beruhen. Sie verändert die ursprüngliche Abstammung eines Menschen und damit auch seine Identität und bedeutet somit einen erheblichen Eingriff in seine Individualität und Persönlichkeit und damit auch in seine Grundrechte. Zweck der Adoption eines Kindes ist, bei Ausfall der leiblichen Eltern dem Kind Sicherheit und Kontinuität in einer neuen Familie zu bieten. Die rechtliche Bestellung von neuen Eltern setzt dementsprechend voraus, dass diese in die tatsächliche Rolle der ausgefallenen Eltern hineinwachsen, mit den Worten des Gesetzes, dass zwischen dem Kind und seinen neuen Eltern und umgekehrt ein Eltern-Kind-Verhältnis entstanden ist oder dessen Entstehung begründet erwartet werden kann. Das bedeutet, dass wegen der Tragweite der Adoption - nicht nur in grundrechtlicher Hinsicht - der notwendige Rechtsakt grundsätzlich erst zu einem Zeitpunkt erfolgen soll, zu dem die seiner Rechtfertigung zugrunde liegenden Tatsachen bereits geschaffen sind, das Recht also die bereits stattgefundene tatsächliche Entwicklung

umsetzt, oder die tatsächliche Entwicklung zumindest so weit vorangeschritten ist, dass gesichert davon ausgegangen werden kann, dass sie in ein solches Eltern-Kind-Verhältnis mündet. Das deutsche Recht sieht insoweit nach § 1744 BGB eine Adoptionspflegezeit vor. Bei Auslandsadoptionen ist dies schwieriger zu organisieren, aber nicht weniger wichtig. Manche ausländischen Rechtsordnungen sehen daher auch vor Ausspruch der Adoption zwingend einen Aufenthalt der künftigen Eltern im Lebensumfeld des Kindes vor.

Eine internationale Adoption liegt dann vor, wenn für das Kind mit der Adoption ein Wechsel seines Aufenthaltes von einem Staat (Heimatstaat) in einen anderen (Aufnahmestaat) verbunden ist. Dabei spielt keine Rolle, ob der Aufenthaltswechsel vor dem Adoptionsausspruch oder danach stattfindet oder ob die Adoption im Herkunfts- oder im Aufnahmestaat ausgesprochen wird. Ebenso wenig ist die Staatsangehörigkeit der Beteiligten entscheidend. Wenn also ein deutsches Ehepaar mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Staat ein Kind dort adoptiert, handelt es sich gleichwohl um eine dortige Inlandsadoption. Andererseits wäre die Adoption eines deutschen Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Staat durch deutsche Bewerber mit Aufenthalt in Deutschland und dem Ziel, das Kind nach Deutschland zu übersiedeln, eine internationale Adoption.

Von einer Adoption zu unterscheiden ist die Kafala islamischen Rechts. Durch sie wird gerade nicht in die Abstammungs- und Verwandtschaftsverhältnisse eingegriffen, sondern ein Kind wird unter Aufrechterhaltung seiner biologischen Herkunft anderen Eltern durch Übertragung der elterlichen Sorge zur Betreuung und Erziehung anvertraut. Es handelt sich daher nicht um die Begründung eines dauerhaften Eltern-Kind-Verhältnisses, sondern am ehesten ist die Kafala mit einem Dauerpflegeverhältnis verbunden mit einer Vormundschaft zu vergleichen. Auf sie sind daher das Recht und das Verfahren der Adoptionsvermittlung nicht anwendbar; Kafala-Entscheidungen sind einer Anerkennungsfeststellung nach dem Adoptionswirkungsgesetz nicht zugänglich.

2. Welche rechtlichen Voraussetzungen müssen Adoptionsbewerber erfüllen?

Wer ein Kind adoptieren möchte, egal ob im In- oder Ausland, muss nach deutschem Recht unbeschränkt geschäftsfähig und mindestens 25 Jahre alt sein. Bei gemeinschaftlicher Adoption durch ein Ehepaar muss einer der Ehegatten ein Mindestalter von 25 Jahren haben, der andere mindestens 21 Jahre alt sein. Eheleute können ein Kind grundsätzlich nur gemeinschaftlich adoptieren. Im Rahmen einer sogenannten Stiefkindadoption kann ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten allein annehmen. Unverheiratete können ein Kind nur allein annehmen. Personen, die in gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft leben, können – jedenfalls nach derzeitiger Gesetzeslage – gemeinschaftlich nicht adoptieren. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Stiefkindadoption gemäß § 9 Abs. 7 Lebenspartnerschaftsgesetz, das heißt, der eine Lebenspartner kann das **leibliche** Kind des anderen Lebenspartners annehmen.

Unzulässig ist sowohl bei Ehegatten als auch bei gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz die Adoption in Stufen, also zunächst durch einen, später durch den anderen Ehegatten bzw. Lebenspartner. Zulässig ist jedoch bei Ehegatten die Annahme durch einen Ehegatten von Kindern des anderen Ehegatten, die dieser bereits **vor** der Heirat angenommen hatte (§ 1742 BGB).

Im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit der Bewerber gibt es keine rechtlichen Beschränkungen.

Wenn ausländisches Recht auf die Adoption Anwendung findet, z. B. andere Altersvoraussetzungen gelten, kommen diese zur Anwendung.

Leben deutsche Staatsangehörige im Ausland und wollen sie ein dortiges Kind oder dort ein Kind aus einem dritten Staat adoptieren, kann es sein, dass ausländische Adoptionsbehörden eine Bescheinigung über die rechtliche Befähigung der Bewerber nach ihrem Heimatrecht, also nach deutschem Recht, verlangen. Eine solche Bescheinigung erstellt auf Antrag die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (§ 7 Abs. 4 AdVermiG). Die Bescheinigung bezieht sich dabei allerdings nur auf die

rechtliche Befähigung zur Adoption, nicht jedoch auf die Gesundheit der Bewerber oder deren sonstige Eignung zur Annahme eines Kindes. Ein Merkblatt zur Antragstellung einer **Adoptionsbefähigungsbescheinigung** sowie das entsprechende Antragsformular kann auf der Internetseite der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (Link: www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption) abgerufen werden.

3. Gibt es Vorgaben hinsichtlich des Alters von Adoptionsbewerbern?

Während § 1743 BGB ein Mindestalter für die Adoption vorschreibt, ist eine **Höchstaltersgrenze** für Adoptionsbewerber gesetzlich **nicht** vorgesehen. Zu beachten ist jedoch, dass bei Adoptionen im Ausland das Sachrecht des jeweiligen Staates maßgeblich sein kann. Nach hiesigen Erkenntnissen kennt das Adoptionsrecht der meisten Staaten eine Altershöchstgrenze ebenfalls nicht.

Allerdings spielt das Alter der Adoptionsbewerber neben einer Vielzahl von anderen Kriterien bei der Elterneignungsprüfung eine Rolle. Ziel der Adoption ist es, dass zwischen den künftigen Eltern und dem Adoptivkind ein Eltern – **Kind** – Verhältnis entstehen und das Kind auch im Heranwachsendenalter noch belastbare Eltern haben soll. Nach den Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter wird es daher in der Regel dem Kindeswohl nicht dienen, wenn der **Altersunterschied** zwischen den Adoptiveltern und dem Kind mehr als 40 Jahre beträgt.

4. Gibt es Unterschiede, aus welchem Staat das zu adoptierende Kind stammt?

Bei einer Adoption eines Kindes aus einem anderen Staat sind neben den kulturellen Unterschieden auch die dortigen rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

Nicht alle Staaten kennen eine Adoption, wie sie in Deutschland durchgeführt werden kann. Einige Staaten mit islamisch geprägter Rechtsordnung lassen eine Adoption im Sinne einer vollen „Annahme als Kind“ nach ihren jeweiligen Rechtsordnungen nicht

zu. Sie beschränken sich auf die Schaffung geringerer rechtlicher Bindungen zwischen einem Kind und seinem Vormund, ohne dass zwischen ihnen abstammungsrechtliche Beziehungen entstehen, wie sie bei einer Adoption nach deutschem Rechtsverständnis vorgesehen sind. Aus diesem Grund sind Adoptionen von Kindern in solchen Staaten nicht möglich.

Andere Staaten wiederum erlauben die Adoption durch **Ausländer** gar nicht, oder beschränken sie auf Ausländer mit **Wohnsitz im Heimatstaat** des Kindes.

Unterschiede sind auch danach zu machen, ob das zu adoptierende Kind aus einem Vertrags- oder Nichtvertragsstaat des Haager Übereinkommens stammt. Da die Vertragsstaaten sich zur Einhaltung des im Übereinkommen im Einzelnen festgelegten Verfahrensganges verpflichtet haben, können sich Bewerber in aller Regel darauf verlassen, dass die Auswahl der Eltern für das Kind (*das sog. matching*), sorgfältig und von den zuständigen Stellen sowohl des Heimatstaates als auch des Aufnahme- staates durchgeführt wurde. In Nichtvertragsstaaten ist es in Einzelfällen bereits vorgekommen, dass statt des ursprünglich vorgeschlagenen Kindes ein anderes, nicht selten älteres oder gesundheitlich beziehungsweise psychosozial stark vorbelastetes Kind den Adoptionsbewerbern vorgestellt wurde. In solchen Fällen fehlt den Bewerbern die notwendige fachliche Beratung, um eine sachgerechte Entscheidung zu treffen.

Welche Unterlagen im Einzelfall bei einer Adoption eines Kindes aus einem anderen Staat erforderlich sind, kann u.a. bei den jeweiligen Adoptionsvermittlungsstellen erfragt werden.

5. Fallen auch Stiefkind- und Verwandtenadoptionen unter das Haager Adoptionsübereinkommen?

Obwohl das Adoptionsübereinkommen mit seinen Verfahrensregeln vom Ansatz her auf das Zusammenführen eines adoptionsbedürftigen Kindes mit bis dato unbekanntem Eltern ausgerichtet ist, gilt es ebenso für Stiefkind- und Verwandtenadoptionen.

Deshalb enthalten auch weder das deutsche Ausführungsgesetz noch das Adoptionsvermittlungsgesetz Sonderregelungen für diese Art der Adoption. Auch wenn das zu adoptierende Kind und die Annahmewilligen von vornherein feststehen und damit das eigentliche *matching*-Verfahren nicht durchzuführen ist, bringt die Anwendbarkeit des Übereinkommens Vorteile für die Beteiligten: Im Rahmen des Übereinkommens sind die Zuständigkeiten und Ansprechpartner im Ausland sichergestellt, die Einbindung deutscher Fachstellen im Rahmen der Eignungsprüfung der Adoptionsbewerber und eine Mitentscheidung bei der Frage der Adoptionsbedürftigkeit im Rahmen des Zustimmungserfordernisses nach Artikel 17 c HAÜ ist gewährleistet und letztendlich kommen auch die Anerkennungsregeln den Beteiligten zugute. Beispielsweise sollten keine Kinder, die bei ihren Eltern und Geschwistern leben, aus rein wirtschaftlichen Erwägungen, etwa nur, um den Kindern bessere Ausbildungs- und Berufschancen zu bieten, von in Deutschland lebenden kinderlosen Verwandten adoptiert werden. Auch die Regeln zur Zuständigkeit, Meldepflicht sowie zur Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht gelten für Stiefkind- und Verwandtenadoptionen.

6. An welche Auslandsvermittlungsstellen können sich Adoptionsbewerber wenden?

Die internationale Adoptionsvermittlung steht unter dem Vorbehalt staatlicher Erlaubnis und Kontrolle. Damit soll dem Kinderhandel und der unerlaubten Adoptionsvermittlung entgegengewirkt und die fachliche Qualität der Adoptionsvermittlung gesichert werden. Nach der Neufassung des Adoptionsvermittlungsgesetzes dürfen internationale Adoptionsvermittlung – ungeachtet ob aus **Vertragsstaaten oder Nichtvertragsstaaten** des Übereinkommens – nur betreiben:

- die zentralen Adoptionsvermittlungsstellen der Landesjugendämter,
- die Adoptionsvermittlungsstellen der örtlichen Jugendämter, sofern die für sie zuständige zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes ihnen die internationale Vermittlung im Verhältnis zu einem Staat oder mehreren Staaten oder in einem Einzelfall gestattet hat,

- anerkannte Auslandsvermittlungsstellen (Freie Träger), die ihren Sitz im Inland haben müssen, im Rahmen ihrer Zulassung. Die Zulassung wird von der für ihren Sitz zuständigen zentralen Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes ausgesprochen,
- im Ausland zugelassene Organisationen, soweit ihnen die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption die Vermittlungstätigkeit im jeweiligen Einzelfall gestattet hat.

Die Liste der in Deutschland zugelassenen Auslandsvermittlungsstellen (Freie Träger) inklusive der Staaten, für die sie eine Zulassung zur internationalen Adoptionsvermittlung haben, findet sich im Anhang. Eine stets aktuelle Liste kann auf der Internetseite der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (Link: www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption) unter der Rubrik "Anschriften" abgerufen werden.

7. Kann man auch ohne Einschaltung einer deutschen Adoptionsvermittlungsstelle im Ausland ein Kind adoptieren?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu unterscheiden zwischen Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens und solchen, die dem Übereinkommen nicht angehören. Bei der Adoption aus einem **Vertragsstaat** ist die Beteiligung von autorisierten Vermittlungsstellen **obligatorisch**. Autorisierte Stellen im Heimat- und Aufnahmestaat prüfen in eigener Zuständigkeit jeweils die Adoptionsbedürftigkeit bzw. die Elterneignung. Das Adoptionsverfahren darf nur fortgesetzt werden, wenn die entsprechenden Stellen beider Staaten dem zugestimmt haben (Artikel 17 c HAÜ). Eine Adoption ohne Einschaltung einer autorisierten Vermittlungsstelle ist also nicht erlaubt. Bei der Adoption eines Kindes aus einem Vertragsstaat unter Verstoß gegen das Übereinkommen – insbesondere bei der Nichtbeteiligung einer deutschen Zentralen Behörde (wie die örtlich zuständige Adoptionsvermittlungsstelle des Landesjugendamtes oder eine zugelassene Adoptionsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft) – steht die Anerkennungsfähigkeit der Adoption (Voraussetzung für die Einreise nach und den Aufenthalt in Deutschland) in Frage.

Bei Nichtvertragsstaaten ist das Erfordernis einer wechselseitigen Zustimmung des Heimat- und des Aufnahmestaates zur Fortführung des Adoptionsverfahrens vom Gesetz zwar nicht vorgesehen. Eine Adoption ohne Einschaltung einer deutschen Vermittlungsstelle ist damit zwar nicht grundsätzlich verboten, birgt aber nicht zu unterschätzende Risiken in sich.

Die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption rät daher grundsätzlich davon ab, eine Auslandsadoption ohne Einschaltung einer deutschen Vermittlungsstelle durchzuführen, da sowohl bei der Einreise des Kindes nach Deutschland als auch bei der späteren Anerkennung der Adoption durch das Familiengericht im Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren oder im Umgang mit anderen Behörden (z.B. Standesamt oder Passamt) erhebliche Probleme auftreten können.

Im Rahmen der Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit einer Auslandsadoption ist festzustellen, dass die ausländische Entscheidung das Kindeswohl in einem den hiesigen gesetzlichen Grundvorstellungen (sog. *ordre public*) genügenden Maße berücksichtigt hat. Nach der Gesetzesbegründung zum Adoptionswirkungsgesetz (Bundestagsdrucksache 14/6011, Seite 29) setzt eine dem deutschen *ordre public* genügende Kindeswohlprüfung eine umfassende fachliche Begutachtung der gesamten Lebensverhältnisse der Bewerber voraus, die nach der Vorstellung des Gesetzgebers in der Regel nur durch eine Fachstelle am Lebensmittelpunkt der Bewerber geleistet werden kann. Fehlt eine solche Begutachtung, begründet dies Zweifel an der Vereinbarkeit der ausländischen Adoptionsentscheidung mit dem deutschen *ordre public*, denen im gerichtlichen Verfahren nachzugehen ist (dazu auch unter Nr. 14).

Nach hiesigen Erkenntnissen werden den Adoptivkindern in der Regel durch die deutschen Auslandsvertretungen entsprechende Einreisepapiere für die Bundesrepublik Deutschland nur dann erteilt, wenn es sich um eine ordnungsgemäß unter Einschaltung einer deutschen Vermittlungsstelle begleitete Adoption handelt oder bereits eine gerichtliche Anerkennungsentscheidung nach dem Adoptionswirkungsgesetz ergangen ist.

Die Notwendigkeit der Einschaltung einer Adoptionsvermittlungsstelle im Inland ergibt sich auch daraus, dass Kinder aus Nichtvertragsstaaten ebenso wie Kinder aus Vertragsstaaten des Adoptionsübereinkommens Schutz bei internationalen Adoptionsverfahren benötigen. Die Verhinderung unstatthafter Vorteile im Zusam-

menhang mit ihrer Adoption, insbesondere von Kinderhandel, ist nicht nur Aufgabe der Herkunftsstaaten der Kinder, sondern auch der Staaten, in denen potentielle Abnehmer solcher Kinder leben. Von einer Adoption ohne Einschaltung einer Auslandsvermittlungsstelle ist auch dann abzuraten, wenn Anwälte oder sonstige „Fachleute“ schnelle und „unbürokratische“ Hilfe gegen teilweise erhebliche Geldzahlungen anbieten. Die Berücksichtigung des Kindeswohls bei den Adoptionsentscheidungen im Heimatstaat des Kindes hängt in solchen Fällen von den dort geltenden Anforderungen ab, die sich aber gelegentlich auf die Prüfung von Standesurkunden, der finanziellen Verhältnisse und der Gesundheit und Unbestraftheit der Bewerber reduzieren. Auch sind die Herkunft der Kinder und insbesondere das Bedürfnis, sie im Rahmen einer internationalen Adoption ins Ausland zu verbringen, nicht immer hinreichend geklärt.

8. Wie gestaltet sich das Adoptionsverfahren nach dem Übereinkommen?

Die Vermittlung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland richtet sich grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften des Adoptionsvermittlungsgesetzes. Bei der Vermittlung aus einem Vertragsstaat des Haager Übereinkommens sind zusätzlich das Übereinkommen und die Vorschriften des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes zu beachten.

Die Adoptionsbewerber wenden sich zunächst an eine der unter 6. genannten Auslandsvermittlungsstellen mit der Bitte um Beratung. Entschließen sie sich, eine Adoption eines ausländischen Kindes konkret in Betracht zu ziehen, so wählen Sie zunächst einen bestimmten Herkunftsstaat des Kindes aus. Daran schließt sich eine Beratung über allgemeine Fragen der internationalen Adoption in Form von Seminaren oder Gesprächen mit anderen Auslandsadoptiveltern oder Fachkräften an. Dies variiert von Vermittlungsstelle zu Vermittlungsstelle. Verfestigt sich unter dem Eindruck der Beratung der Wunsch der Bewerber zur Adoption eines Kindes aus dem ausgesuchten Staat, folgt hierauf die Eignungsprüfung durch die Auslandsvermittlungsstelle, die die Elterneignungsprüfung selbst oder durch das örtliche Jugendamt durchführen kann. Der entsprechende Bericht (*auch home study, Sozialbericht, Elterneignungsbericht oder Adoptionseignungsbericht genannt*) und die ansonsten für

die im ausgesuchten Heimatstaat notwendigen Unterlagen werden übersetzt und anschließend der dort zuständigen Stelle zugeleitet; hierbei kann es sich wiederum um eine staatliche oder eine private zugelassene Organisation handeln, welche die Aufgaben einer Zentralen Behörde nach Artikel 22 Abs. 2 i.V.m. Artikel 15 bis 21 HAÜ wahrnimmt. Die ausländische Stelle unterbreitet der deutschen Vermittlungsstelle daraufhin einen Vorschlag für ein bestimmtes Kind, der von der Adoptionsvermittlungsstelle geprüft und bei positiver Bewertung den Adoptionsbewerbern eröffnet und mit ihnen besprochen wird. Stimmen die Bewerber dem konkreten Kindervorschlag zu, nimmt das für den Wohnort der Bewerber zuständige Jugendamt die Bereitschaftserklärung zur Adoption des vorgeschlagenen Kindes in öffentlicher Beurkundung entgegen und übermittelt eine beglaubigte Abschrift dieser Erklärung an die Vermittlungsstelle, die alsdann die Zustimmung zur Fortsetzung des Verfahrens nach Artikel 17 c HAÜ herbeiführt (§ 5 Abs. 2 Satz 3 AdÜbAG). Anschließend daran kann entweder im Heimatstaat des Kindes nach dem dort geltenden Recht die Adoption vollzogen oder die Entscheidung getroffen werden, das Kind den Adoptionsbewerbern zur Pflege anzuvertrauen, um nach Übersiedlung des Kindes die Adoption im Aufnahmestaat durchzuführen. Im Fall der Adoption im Heimatstaat des Kindes – was der Regelfall ist – sind vor der Einreise des Kindes nach Deutschland bei der Auslandsvertretung Deutschlands vor Ort die Einreisepapiere zu beantragen. Wegen des auf Dauer angelegten Aufenthalts des Kindes in Deutschland ist die Zustimmung der Ausländerbehörde erforderlich. Liegt diese vor, erteilt die Auslandsvertretung Deutschlands die erforderlichen Einreisepapiere, in der Regel ein Visum in Form eines Sichtvermerkes.

Wurde die Adoption noch nicht im Heimatstaat des Kindes durchgeführt, so wird die Annahme des Kindes nach Ablauf einer Probezeit durch ein deutsches Gericht ausgesprochen.

9. Welche rechtlichen Wirkungen entfaltet eine im Ausland oder nach ausländischem Recht ausgesprochene Adoption eines minderjährigen Kindes?

Das Adoptionsrecht ist in den verschiedenen Staaten der Welt unterschiedlich ausgestaltet. Dies betrifft nicht nur die Voraussetzungen, unter denen ein Kind adoptiert werden kann, oder die Vorschriften darüber, wie sich das Verfahren im Einzelnen gestaltet. Auch die Wirkungen, die eine Adoption entfaltet, können sehr unterschiedlich sein. Hierbei spielt es keine Rolle, ob ein Staat Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens ist oder nicht, denn das Übereinkommen macht insoweit keine Vorgaben, sondern lässt das materielle Adoptionsrecht der einzelnen Staaten unberührt. Lediglich eine in Deutschland anerkennungsfähige ausländische Adoption entfaltet in Deutschland ihre Wirkungen. Dabei können die rechtlichen Wirkungen der Adoption grundsätzlich nicht weiter gehen als es das Recht des Herkunftsstaates vorsieht (dazu auch Fragen 10 und 12).

Gemeinsam ist allen als Adoption bezeichneten Rechtsverhältnissen, dass sie auf die Begründung eines dauerhaften Eltern-Kind-Verhältnisses ausgerichtet sind (vgl. auch Artikel 2 Absatz 2 HAÜ).

Hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen einer Adoption ist zu unterscheiden zwischen einer **Volladoption**, einer **starken** und einer **schwachen Adoption**. Daneben gibt es Rechtsverhältnisse, insbesondere die Kafala in islamischen Staaten, die am ehesten einem Dauerpflegeverhältnis verbunden mit einer **Vormundschaft** vergleichbar sind und damit nicht als Adoption nach dem Adoptionswirkungsgesetz anerkannt werden können.

Auf der Internetseite der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (Link: www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption) ist unter der Rubrik „Adoptionswirkungen“ eine Liste nach Staaten geordnet eingestellt, in der die Wirkungen einer Adoption nach dem Recht der jeweiligen Staaten dargestellt sind. Da die eindeutige Qualifizierung als Volladoption, starke oder schwache Adoption oder als reines Pflegeverhältnis oder Vormundschaft aufgrund der Eigenheiten des autonomen Rechts der verschiedenen Staaten nicht selten schwierig ist, ist in der Staatenliste zunächst

der jeweilige ausländische Gesetzestext wiedergegeben. Danach erfolgt die Bewertung durch die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption in eine der Kategorien, wobei die Einordnung in Zweifelsfällen zwecks erhöhter Transparenz begründet wird.

Welche rechtlichen Wirkungen eine ausländische Adoptionsentscheidung entfaltet, hat auch Einfluss auf den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, siehe hierzu Frage 12.

10. Was versteht man unter einer Volladoption bzw. einer starken oder schwachen Adoption?

a) Volladoption

Von einer **Volladoption** spricht man, wenn das anwendbare ausländische Recht anordnet, dass das adoptierte Kind durch die Adoption die rechtliche Stellung eines leiblichen Kindes des/der Annehmenden erhält. Dies schließt mit ein, dass auch ein Verwandtschaftsverhältnis zu den Verwandten der Annehmenden entsteht und entsprechende Rechtsverhältnisse zur leiblichen Familie vollständig erlöschen. Das deutsche Adoptionsrecht ist ein Beispiel für die geregelte Volladoption. Bei der Erstellung der Länderliste (vgl. dazu Frage 9) wurden allerdings in der Regel nur die jeweiligen **Adoptionsvorschriften** der betreffenden Staaten zugrunde gelegt, da durch die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption nicht das **gesamte Rechtssystem** des jeweiligen Staates geprüft werden kann. Dies gilt insbesondere für möglicherweise adoptionsrelevante Vorschriften, die in anderen, hier nicht vorliegenden Gesetzen verankert sind.

Von einer Volladoption ist ebenfalls auszugehen, wenn das ausländische internationale Privatrecht auf deutsches Sachrecht als Wirkungsstatut zurückverweist und deutsches Recht in der ausländischen Adoptionsentscheidung Anwendung gefunden hat.

b) Starke Adoption

Von einer **starken** Adoption spricht man, wenn das adoptierte Kind durch die Adoption einerseits die rechtlichen Bande zu seinen leiblichen Eltern verliert und andererseits entsprechende Rechte und Pflichten gegenüber dem/den Annehmenden durch die Adoption begründet werden. Somit bleibt das Entstehen eines Verwandtschaftsverhältnisses und insofern die Gleichstellung der ausländischen Adoption mit deutschen Sachvorschriften **auf die neu entstandene Eltern-Kind-Beziehung beschränkt**. Daher muss das ausländische Adoptionsrecht für eine Feststellung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 **Nr. 1** AdWirkG (starke Adoption) nicht unbedingt die Integration des Kindes in die **gesamte** Adoptivfamilie, das heißt das Entstehen von einem Verwandtschaftsverhältnis zu den Eltern, Geschwistern, ggf. weiteren, leiblichen Kindern der Adoptiveltern vorsehen. Bei Vorliegen einer starken Adoption stellt das Gericht in seinem Anerkennungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AdWirkG fest, dass bei Erlöschen des ursprünglichen Eltern-Kind-Verhältnisses das Annahmeverhältnis (im Verhältnis zwischen Angenommenem und Annehmenden) einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht. Die Feststellung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AdWirkG hat jedoch nicht zur Folge, dass sich die Adoptionswirkungen nach deutschen Sachvorschriften richtet, sondern das ausländische Recht bleibt anwendbar (BT-Drucks. 14/6011, S. 48). Vielmehr bezieht sich die Feststellung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AdWirkG ausschließlich auf das Erlöschen des ursprünglichen Eltern-Kind-Verhältnisses und damit einhergehend auf das Entstehen eines neuen Eltern-Kind-Verhältnisses, welches rechtlich einem Eltern-Kind-Verhältnis entspricht, das nach deutschen Adoptionsvorschriften zustande gekommen ist (zur Umwandlung nach § 3 Abs. 2 AdWirkG siehe Frage 11).

c) Schwache Adoption

Von einer **schwachen** oder auch unvollständigen Adoption spricht man schließlich, wenn durch die Adoption zwar ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis zu den Annehmenden begründet wird, restliche wesentliche Rechtsbeziehungen, beispielsweise Erbrechte, zu den leiblichen Eltern aber erhalten bleiben. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 **Nr. 2** des AdWirkG wird bei Vorliegen einer schwachen Adoption daher nur festgestellt, dass das Annahmeverhältnis in Ansehung der elterlichen

Sorge und der Unterhaltspflicht des Annehmenden einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht (zur Umwandlung nach § 3 Abs. 2 AdWirkG siehe Frage 11).

d) Andere Rechtsverhältnisse

Wenn das ausländische Recht kein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis vorsieht, sondern lediglich eine Inobhutnahme mit sorge- und unterhaltsrechtlichen Pflichten der Versorgungspersonen anordnet, kann nicht von einer Adoption nach hiesigem Verständnis gesprochen werden.

11. Kann eine im Ausland vollzogene Adoption, deren rechtliche Wirkungen nicht denen einer deutschen Adoption entsprechen, in Deutschland umgewandelt werden?

Von einer Umwandlung spricht man bei einer Änderung der rechtlichen Wirkungen der Adoption durch einen sogenannten Statutenwechsel ins deutsche Recht. Ein Statutenwechsel ins deutsche Recht bedeutet, dass statt dem ausländischen nunmehr das deutsche Sachrecht zur Anwendung kommt und sich die rechtlichen Wirkungen der Adoption direkt nach deutschen Sachvorschriften, also den §§ 1754 ff. BGB richten. Dies kann bedeutsam sein in Fällen, in denen beispielsweise das ausländische Recht zwar die Verwandtschaftsverhältnisse des Kindes zu seiner Ursprungsfamilie gelöst, jedoch neue verwandtschaftliche Beziehungen nur zu den Adoptiveltern, aber nicht zu deren Verwandten begründet hat.

a) Volladoption

Bei in der Länderliste als Volladoption bezeichneten Annahmeverhältnissen ist eine Umwandlung nach § 3 AdWirkG grundsätzlich nicht erforderlich, gleichwohl möglich, da die rechtlichen Wirkungen der Auslandsadoption nicht mit einer nach deutschem Sachrecht ausgesprochen Adoption identisch sein müssen. Die Frage der Umwandlung stellt sich jedoch bei einer Volladoption nach ausländischem Recht praktisch in der Regel nur in den Fällen, in denen das deutsche Namensrecht zur Anwendung kommen soll.

b) Starke Adoption

Durch eine Umwandlung einer starken Adoption nach § 3 Abs. 2 AdWirkG wird die Rechtslage für in Deutschland lebende Familien bzw. im Ausland lebende deutsche Familien dadurch vereinfacht, da sich die rechtliche Stellung des Adoptivkindes nunmehr insgesamt nach deutschem Recht richtet.

Beispiel:

Eine Adoption wird nach guineischem Recht ausgesprochen, und in Deutschland wird die Anerkennung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AdWirkG festgestellt. In Artikel 385 des guineischen Gesetzes wird der völlige Beziehungsabbruch des Adoptivkindes zur leiblichen Familie normiert. Nach Artikel 386 sind die Verwandten in aufsteigender Linie an die Adoptionswirkungen nur dann gebunden sind, wenn sie der Adoption zugestimmt haben. Die Eltern der Adoptiveltern haben der Adoption nicht ausdrücklich zugestimmt. Daher entfaltet die guineische *adoption parfaite* nur die Wirkungen einer Adoption mit so genannten starken Wirkungen.

Die Adoptiveltern haben neben dem guineischen Adoptivkind ein weiteres, aber leibliches Kind und sterben vor den vermögenden Großeltern. Nach deren Tod weigert sich das Nachlassgericht, dem Adoptivkind einen Erbschein auszustellen, weil es nach anwendbarem guineischem Recht mangels deren Zustimmung nicht von den Großeltern erbt. Das leibliche Kind erbt als einziger Verwandter der Großeltern allein. Wenn es nach § 3 Abs. 2 AdWirkG zu einem Statutenwechsel gekommen wäre, würden das Adoptivkind und das leibliche Kind zu gleichen Teilen erben.

c) Schwache Adoption

Wenn die ausländische Entscheidung der Adoption schwache Wirkungen beizumisst, kann die Adoption nach § 3 Abs. 1 AdWirkG in eine Volladoption umgewandelt werden.

Der gerichtliche Umwandlungsausspruch bewirkt, dass sich die Adoptionswirkungen nach deutschem Sachrecht richten. Zuständig für das Umwandlungsverfahren, das

stets die Anerkennungsfähigkeit der Adoptionsentscheidung voraussetzt, ist ebenfalls das Familiengericht am Sitz des Oberlandesgerichts.

12. Wie erwirbt ein im Ausland adoptiertes Kind die deutsche Staatsangehörigkeit?

Unter folgenden Voraussetzungen erwirbt ein ausländisches Kind durch den rechtswirksamen Ausspruch einer Adoption **unmittelbar** und **kraft Gesetzes** (§ 6 Staatsangehörigkeitsgesetz) die deutsche Staatsangehörigkeit:

- die Adoption muss nach den deutschen Gesetzen wirksam, also anerkennungsfähig, sein;
- der/die Annehmende oder einer der annehmenden Ehegatten muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen;
- das Kind darf zum Zeitpunkt des Annahmeantrages das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- die rechtlichen Wirkungen der ausländischen Adoption müssen denen einer Annahme Minderjähriger nach deutschen Sachvorschriften zumindest gleichwertig sein.

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit richtet sich dabei **nicht** nach der **adoptionsrechtlichen** Bewertung der Adoption als Volladoption, starke Adoption oder schwache Adoption wie in der „Adoptionswirkungen- und Staatenliste“¹ ausgeführt, sondern nach dem **staatsangehörigkeitsrechtlichen** Begriff der „Gleichwertigkeit“ der Adoption. Danach ist das Tatbestandsmerkmal der „nach deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind“ in § 6 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) nur dann erfüllt, wenn die Wirkungen der zu beurteilenden Adoption den Wirkungen einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht in den für den Erwerb der Staatsangehörigkeit wesentlichen Gesichtspunkten gleichstehen. Bei einer Voll- bzw. starken Adoption ist dies regelmäßig der Fall. Bei einer schwachen Adoption muss dies im Einzelfall überprüft werden.

¹ Die Adoptionswirkungen- und Staatenliste findet sich auf der Internetseite der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (Link: www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption) unter der Rubrik „Adoptionswirkungen“.

Da bei der **Voll- bzw. starken Adoption** eines ausländischen Kindes durch einen deutschen Staatsangehörigen das Merkmal der Gleichwertigkeit regelmäßig erfüllt ist, bedarf es zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch das Kind rechtlich keiner weiteren Maßnahmen, etwa der Durchführung des Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahrens oder gar eines zusätzlichen Rechtsaktes, etwa einer Einbürgerung.

Demgegenüber führt bei einer **schwachen Adoption** regelmäßig erst eine Umwandlungsentscheidung zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch das adoptierte Kind. Sie kann jedoch – in Ausnahmefällen – bereits ebenfalls unmittelbar zum Staatsangehörigkeiterwerb führen, nämlich dann, wenn das staatsangehörigkeitsrechtliche Merkmal der Gleichwertigkeit erfüllt ist und die Wirkungen der Adoption nach dem ausländischen Recht den Wirkungen einer Minderjährigenadoption nach deutschem Recht in den für den Erwerb der Staatsangehörigkeit wesentlichen Gesichtspunkten gleichstehen.

Das Bundesministerium des Innern weist darauf hin, dass nach seiner Auffassung die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 6 StAG durch die Umwandlungsentscheidung nicht mehr erworben wird, wenn der Antrag auf Umwandlung (§ 3 AdWirkG) erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres des Adoptivkindes gestellt wird.

13. Kann man den Namen des im Ausland adoptierten Kindes ändern lassen?

Grundsätzlich sind für die Namensänderung eines im Ausland adoptierten Kindes drei Wege denkbar:

- **Im Rahmen des Adoptionsverfahrens im Ausland**, soweit das angewandte Recht eine Namensänderung vorsieht oder ermöglicht. Von der Anerkennung der ausländischen Entscheidung ist grundsätzlich auch die Namensänderung erfasst. Von dieser Möglichkeit sollte, wenn sie eröffnet ist und eine Namensänderung für das Kind gewünscht wird, vorrangig Gebrauch gemacht werden.

- **In einem öffentlich-rechtlichen Verfahren**, wobei nach § 3 i.V.m. § 11 des Namensänderungsgesetzes (NamÄndG) grundsätzlich die Möglichkeit besteht, eine gewünschte Namensänderung zu beantragen. In Nr. 63 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndVwV) kommt aber zum Ausdruck, dass die Namensänderung im Rahmen einer Annahme als Kind durch die entsprechenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts umfassend und nach dem Willen des Gesetzgebers abschließend geregelt ist. Eine von den Adoptiveltern angestrebte Namensänderung kann nur dann in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren verfolgt werden, wenn kein zivilrechtliches Verfahren zur Verfügung steht, mit dem der Name des Adoptivkindes geändert werden kann.
- **Im Rahmen eines Umwandlungsverfahrens nach dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG)**. Der Ausspruch der Umwandlung bewirkt einen Wechsel in das deutsche Recht und verleiht dem Kind die Rechtsstellung eines nach deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes (vgl. hierzu Frage 11). Der Umwandlungsausspruch entspricht dem Ausspruch der Annahme als Kind nach § 1752 Abs. 1 BGB und eröffnet zugleich die Anwendung der namensrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten des § 1757 Abs. 2 bis 4 BGB.

14. **Wie wird die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung in Deutschland festgestellt?**

Vor Inkrafttreten des Adoptionswirkungsgesetzes gab es oft Unsicherheit über die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung, da jede hiermit befassende Behörde, beispielsweise das Standesamt, die Ausländerbehörde, die deutsche Auslandsvertretung, die Passbehörde oder das Nachlassgericht jeweils neu und nicht immer mit übereinstimmendem Ergebnis über die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoption entschieden hat, sobald sich die Anerkennungsfähigkeit als Vorfrage stellte. Durch das bereits erläuterte Adoptionswirkungsgesetz steht nunmehr ein Verfahren zur Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung einer im Ausland ausgesprochenen Adoption zur Verfügung, durch welches mit Wirkung für und gegen jedermann – mit Ausnahme der leiblichen Eltern, sofern sie am Verfahren nicht betei-

ligt waren – verbindlich entschieden wird, ob die im Ausland vollzogene Adoption in Deutschland anzuerkennen ist und welche Rechtswirkungen sie hat. Die wegen der Rechtsunsicherheit früher häufig durchgeführte Wiederholungsadoption ist damit entbehrlich geworden.

Das Verfahren steht für alle Auslandsadoptionen offen, d.h. auch für solche, die nicht unter das Haager Adoptionsübereinkommen fallen und bietet einen deutlichen Gewinn an Rechtssicherheit für die Betroffenen. Zuständig für das Verfahren auf Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung ist das Amtsgericht – Familiengericht –, in dessen Bezirk der Annehmende oder einer der Annehmenden und hilfsweise das angenommene Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt und ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Oberlandesgerichtes (§ 5 Abs. 1 Satz 2 AdWirkG, § 187 Abs. 1 und 2 FamFG).

Hat weder einer der Annehmenden noch hilfsweise das angenommene Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, ist das Amtsgericht – Familiengericht – Schöneberg, Grunewaldstraße 66/67, 10823 Berlin zuständig (§ 5 Abs. 1 Satz 2 AdWirkG, § 187 Abs. 5 FamFG).

Voraussetzung für die Zuständigkeit deutscher Gerichte ist, dass der Annehmende, einer der annehmenden Ehegatten oder das Kind Deutscher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (§ 5 Abs. 1 Satz 2 AdWirkG, 101 FamFG).

Hier gilt eine Besonderheit für Vertragsstaaten. Nach Artikel 23 Abs. 1 HAÜ wird eine Adoption in den anderen Vertragsstaaten kraft Gesetzes anerkannt, wenn die zuständige Behörde des Staates, in dem sie durchgeführt worden ist, bescheinigt, dass sie gemäß dem Übereinkommen zustande gekommen ist. In dieser Bescheinigung ist darüber hinaus anzugeben, wann und von wem die für den Verfahrenfortgang erforderlichen Zustimmungen nach Artikel 17 c HAÜ abgegeben worden sind. Die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption prüft und bestätigt nach § 9 AdÜbAG auf Antrag die Echtheit der Bescheinigung, die Übereinstimmung ihres Inhalts mit Artikel 23 HAÜ und die Zuständigkeit der erteilenden ausländischen Stelle.

Die Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ mit der entsprechenden Bestätigung der Echtheit und inhaltlichen Richtigkeit durch die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption ist zwar gleichwertig gegenüber einer Entscheidung nach dem Adoptionswirkungsgesetz, hat aber den Nachteil, dass sie über die rechtlichen Wirkungen der Adoption nichts aussagt (vgl. Frage 9). Im Übrigen ist das Verfahren nach § 9 AdÜbAG im Gegensatz zum Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz mit Kosten verbunden. Gleichwohl ist es bei einer Adoption aus einem Vertragsstaat sinnvoll, auf die Erteilung einer Bescheinigung nach Artikel 23 HAÜ hinzuwirken, da sie auch die Prüfung im Rahmen des gerichtlichen Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahrens erheblich erleichtern kann.

15. Ist das Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren in jedem Fall durchzuführen?

Das Verfahren nach dem Adoptionswirkungsgesetz wird nur auf Antrag, der keiner Form bedarf, durchgeführt und ist damit nicht obligatorisch. Da das deutsche Recht ausländische Entscheidungen grundsätzlich anerkennt, wenn nicht ein Verstoß gegen die in §§ 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 und 109 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) genannten Kriterien vorliegt, namentlich ein Verstoß gegen wesentliche Grundsätze deutschen Rechts offensichtlich ist (*ordre public*-Verstoß), ist ein solches Verfahren nicht unbedingt erforderlich. Gleichwohl kann es empfehlenswert sein, ein solches Verfahren gegebenenfalls zusammen mit einem Umwandlungsverfahren durchzuführen, gerade in Fällen, in denen Zweifel bestehen, ob es sich um eine Volladoption, eine starke oder schwache Adoption handelt. Das Verfahren bietet den Vorteil, dass die durch das Familiengericht zu treffende Entscheidung sich auch über die rechtlichen Wirkungen der Adoption verhält und für und gegen jedermann (mit Ausnahme der leiblichen Eltern) wirkt und damit für die Beteiligten Rechtsklarheit schafft.

16. Hat das Adoptivkind ein Recht auf Einsicht in die Vermittlungsakten?

Die Akten über jeden einzelnen Vermittlungsfall werden sechzig Jahre, gerechnet ab der Geburt des Kindes, aufbewahrt (§ 9b Abs. 1 Satz 1 AdVermiG). Der gesetzliche Vertreter und ab dem sechzehnten Lebensjahr auch das Adoptivkind haben Anspruch auf Einsicht in die Vermittlungsunterlagen, soweit sie die Herkunft und Lebensgeschichte des Kindes betreffen (§ 9b Abs. 2 AdVermiG). Die Akteneinsicht erfolgt auf Antrag und unter Anleitung einer Fachkraft. Wo die Akten geführt worden sind, lässt sich über die zentrale Datenbank der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption ermitteln, wenn die Adoption von einer zur internationalen Adoptionsvermittlung berechtigten Stelle vermittelt worden ist. Dies gilt jedoch nur für internationale Adoptionsvermittlungsverfahren, die nach dem 19. November 2002 (Inkrafttreten der Verordnung über Meldungen internationaler Adoptionsvermittlungsfälle an die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption) abgeschlossen wurden.

Anhang

Texte

Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption

Die Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens –

in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

unter Hinweis darauf, dass jeder Staat vorrangig angemessene Maßnahmen treffen sollte, um es dem Kind zu ermöglichen, in seiner Herkunftsfamilie zu bleiben,

in der Erkenntnis, dass die internationale Adoption den Vorteil bieten kann, einem Kind, für das in seinem Heimatstaat keine geeignete Familie gefunden werden kann, eine dauerhafte Familie zu geben,

überzeugt von der Notwendigkeit, Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass internationale Adoptionen zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner Grundrechte stattfinden, und die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu verhindern,

in dem Wunsch, zu diesem Zweck gemeinsame Bestimmungen festzulegen, die von den Grundsätzen ausgehen, die in internationalen Übereinkünften anerkannt sind, insbesondere dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes und der Erklärung der Vereinten Nationen über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene (Resolution 41/85 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1986) –

haben die folgenden Bestimmungen vereinbart:

Kapitel I

Anwendungsbereich des Übereinkommens

Artikel 1

Ziel des Übereinkommens ist es,

- a) Schutzvorschriften einzuführen, damit internationale Adoptionen zum Wohl des Kindes und unter Wahrung seiner völkerrechtlich anerkannten Grundrechte stattfinden;
- b) ein System der Zusammenarbeit unter den Vertragsstaaten einzurichten, um die Einhaltung dieser Schutzvorschriften sicherzustellen und dadurch die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu verhindern;
- c) in den Vertragsstaaten die Anerkennung der gemäß dem Übereinkommen zustande gekommenen Adoptionen zu sichern.

Artikel 2

(1) Das Übereinkommen ist anzuwenden, wenn ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat („Heimatstaat“) in einen anderen Vertragsstaat („Aufnahmestaat“) gebracht worden ist, wird oder werden soll, entweder nach seiner Adoption im Heimatstaat durch Ehegatten oder eine Person mit gewöhnlichem Aufenthalt im Aufnahmestaat oder im Hinblick auf eine solche Adoption im Aufnahme- oder Heimatstaat.

(2) Das Übereinkommen betrifft nur Adoptionen, die ein dauerhaftes Eltern-Kind-Verhältnis begründen.

Artikel 3

Das Übereinkommen ist nicht mehr anzuwenden, wenn die in Artikel 17 Buchstabe c vorgesehenen Zustimmungen nicht erteilt wurden, bevor das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Kapitel II

Voraussetzungen internationaler Adoptionen

Artikel 4

Eine Adoption nach dem Übereinkommen kann nur durchgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden des Heimatstaats

- a) festgestellt haben, dass das Kind adoptiert werden kann;
- b) nach gebührender Prüfung der Unterbringungsmöglichkeiten für das Kind im Heimatstaat entschieden haben, dass eine internationale Adoption dem Wohl des Kindes dient;
- c) sich vergewissert haben,
 1. dass die Personen, Institutionen und Behörden, deren Zustimmung zur Adoption notwendig ist, soweit erforderlich beraten und gebührend über die Wirkungen ihrer Zustimmung unterrichtet worden sind, insbesondere darüber, ob die Adoption dazu führen wird, dass das Rechtsverhältnis zwischen dem Kind und seiner Herkunftsfamilie erlischt oder weiter besteht;
 2. dass diese Personen, Institutionen und Behörden ihre Zustimmung unbeeinflusst in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erteilt haben und diese Zustimmung schriftlich gegeben oder bestätigt worden ist;
 3. dass die Zustimmungen nicht durch irgendeine Zahlung oder andere Gegenleistung herbeigeführt worden sind und nicht widerrufen wurden und
 4. dass die Zustimmung der Mutter, sofern erforderlich, erst nach der Geburt des Kindes erteilt worden ist, und
- d) sich unter Berücksichtigung des Alters und der Reife des Kindes vergewissert haben,
 1. dass das Kind beraten und gebührend über die Wirkungen der Adoption und seiner Zustimmung zur Adoption, soweit diese Zustimmung notwendig ist, unterrichtet worden ist;

2. dass die Wünsche und Meinungen des Kindes berücksichtigt worden sind;
3. dass das Kind seine Zustimmung zur Adoption, soweit diese Zustimmung notwendig ist, unbeeinflusst in der gesetzlich vorgeschriebenen Form erteilt hat und diese Zustimmung schriftlich gegeben oder bestätigt worden ist und
4. dass diese Zustimmung nicht durch irgendeine Zahlung oder andere Gegenleistung herbeigeführt worden ist.

Artikel 5

Eine Adoption nach dem Übereinkommen kann nur durchgeführt werden, wenn die zuständigen Behörden des Aufnahmestaats

- a) entschieden haben, dass die künftigen Adoptiveltern für eine Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind,
- b) sich vergewissert haben, dass die künftigen Adoptiveltern soweit erforderlich beraten worden sind, und
- c) entschieden haben, dass dem Kind die Einreise in diesen Staat und der ständige Aufenthalt dort bewilligt worden sind oder werden.

Kapitel III

Zentrale Behörden und zugelassene Organisationen

Artikel 6

(1) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine Zentrale Behörde, welche die ihr durch dieses Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrnimmt.

(2) Einem Bundesstaat, einem Staat mit mehreren Rechtssystemen oder einem Staat, der aus autonomen Gebietseinheiten besteht, steht es frei, mehrere Zentrale Behörden zu bestimmen und deren räumliche und persönliche Zuständigkeit festzulegen. Macht ein Staat von dieser Möglichkeit Gebrauch, so bestimmt er die Zentrale Behörde, an welche Mitteilungen und Übermittlungen an die zuständige Zentrale Behörde in diesem Staat gerichtet werden können.

Artikel 7

(1) Die Zentralen Behörden arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Staaten, um Kinder zu schützen und die anderen Ziele des Übereinkommens zu verwirklichen.

(2) Sie treffen unmittelbar alle geeigneten Maßnahmen, um

- a) Auskünfte über das Recht ihrer Staaten auf dem Gebiet der Adoption zu erteilen und andere allgemeine Informationen, wie beispielsweise statistische Daten und Musterformblätter, zu übermitteln;
- b) einander über die Wirkungsweise des Übereinkommens zu unterrichten und Hindernisse, die seiner Anwendung entgegenstehen, so weit wie möglich auszuräumen.

Artikel 8

Die Zentralen Behörden treffen unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Stellen alle geeigneten Maßnahmen, um unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile im Zusammenhang mit einer Adoption auszuschließen und alle den Zielen des Übereinkommens zuwiderlaufenden Praktiken zu verhindern.

Artikel 9

Die Zentralen Behörden treffen unmittelbar oder mit Hilfe staatlicher Stellen oder anderer in ihrem Staat ordnungsgemäß zugelassener Organisationen alle geeigneten Maßnahmen, um insbesondere

- a) Auskünfte über die Lage des Kindes und der künftigen Adoptiveltern einzuholen, aufzubewahren und auszutauschen, soweit dies für das Zustandekommen der Adoption erforderlich ist;
- b) das Adoptionsverfahren zu erleichtern, zu überwachen und zu beschleunigen;
- c) den Aufbau von Diensten zur Beratung während und nach der Adoption in ihrem Staat zu fördern;
- d) Berichte über allgemeine Erfahrungen auf dem Gebiet der internationalen Adoption auszutauschen;

- e) begründete Auskunftersuchen anderer Zentraler Behörden oder staatlicher Stellen zu einem bestimmten Adoptionsfall zu beantworten, soweit das Recht ihres Staates dies zulässt.

Artikel 10

Die Zulassung erhalten und behalten nur Organisationen, die darlegen, dass sie fähig sind, die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß auszuführen.

Artikel 11

Eine zugelassene Organisation muss

- a) unter Einhaltung der von den zuständigen Behörden des Zulassungsstaats festgelegten Voraussetzungen und Beschränkungen ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen;
- b) von Personen geleitet und verwaltet werden, die nach ihren ethischen Grundsätzen und durch Ausbildung oder Erfahrung für die Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption qualifiziert sind, und
- c) in Bezug auf ihre Zusammensetzung, Arbeitsweise und Finanzlage der Aufsicht durch die zuständigen Behörden des Zulassungsstaats unterliegen.

Artikel 12

Eine in einem Vertragsstaat zugelassene Organisation kann in einem anderen Vertragsstaat nur tätig werden, wenn die zuständigen Behörden beider Staaten dies genehmigt haben.

Artikel 13

Jeder Vertragsstaat teilt die Bestimmung der Zentralen Behörden und gegebenenfalls den Umfang ihrer Aufgaben sowie die Namen und Anschriften der zugelassenen Organisationen dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht mit.

Kapitel IV

Verfahrensrechtliche Voraussetzungen der internationalen Adoption

Artikel 14

Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem Vertragsstaat, die ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat adoptieren möchten, haben sich an die Zentrale Behörde im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu wenden.

Artikel 15

(1) Hat sich die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats davon überzeugt, dass die Antragsteller für eine Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind, so fasst sie einen Bericht, der Angaben zur Person der Antragsteller und über ihre rechtliche Fähigkeit und ihre Eignung zur Adoption, ihre persönlichen und familiären Umstände, ihre Krankheitsgeschichte, ihr soziales Umfeld, die Beweggründe für die Adoption, ihre Fähigkeit zur Übernahme der mit einer internationalen Adoption verbundenen Aufgaben sowie die Eigenschaften der Kinder enthält, für die zu sorgen sie geeignet wären.

(2) Sie übermittelt den Bericht der Zentralen Behörde des Heimatstaats.

Artikel 16

(1) Hat sich die Zentrale Behörde des Heimatstaats davon überzeugt, dass das Kind adoptiert werden kann, so

- a) fasst sie einen Bericht, der Angaben zur Person des Kindes und darüber, dass es adoptiert werden kann, über sein soziales Umfeld, seine persönliche und familiäre Entwicklung, seine Krankheitsgeschichte einschließlich derjenigen seiner Familie sowie besondere Bedürfnisse des Kindes enthält;
- b) trägt sie der Erziehung des Kindes sowie seiner ethnischen, religiösen und kulturellen Herkunft gebührend Rechnung;
- c) vergewissert sie sich, dass die Zustimmungen nach Artikel 4 vorliegen, und
- d) entscheidet sie, insbesondere aufgrund der Berichte über das Kind und die künftigen

Adoptiveltern, ob die in Aussicht genommene Unterbringung dem Wohl des Kindes dient.

(2) Sie übermittelt der Zentralen Behörde des Aufnahmestaats ihren Bericht über das Kind, den Nachweis über das Vorliegen der notwendigen Zustimmungen sowie die Gründe für ihre Entscheidung über die Unterbringung, wobei sie dafür sorgt, dass die Identität der Mutter und des Vaters nicht preisgegeben wird, wenn diese im Heimatstaat nicht offen gelegt werden darf.

Artikel 17

Eine Entscheidung, ein Kind künftigen Adoptiveltern anzuvertrauen, kann im Heimatstaat nur getroffen werden, wenn

- a) die Zentrale Behörde dieses Staates sich vergewissert hat, dass die künftigen Adoptiveltern einverstanden sind;
- b) die Zentrale Behörde des Aufnahmestaats diese Entscheidung gebilligt hat, sofern das Recht dieses Staates oder die Zentrale Behörde des Heimatstaats dies verlangt;
- c) die Zentralen Behörden beider Staaten der Fortsetzung des Adoptionsverfahrens zugestimmt haben und
- d) nach Artikel 5 entschieden wurde, dass die künftigen Adoptiveltern für eine Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind und dem Kind die Einreise in den Aufnahmestaat und der ständige Aufenthalt dort bewilligt worden sind oder werden.

Artikel 18

Die Zentralen Behörden beider Staaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Bewilligung der Ausreise des Kindes aus dem Heimatstaat sowie der Einreise in den Aufnahmestaat und des ständigen Aufenthalts dort zu erwirken.

Artikel 19

(1) Das Kind kann nur in den Aufnahmestaat gebracht werden, wenn die Voraussetzungen des Artikels 17 erfüllt sind.

(2) Die Zentralen Behörden beider Staaten sorgen dafür, dass das Kind sicher und unter angemessenen Umständen in den Aufnahmestaat

gebracht wird und dass die Adoptiveltern oder die künftigen Adoptiveltern das Kind wenn möglich begleiten.

(3) Wird das Kind nicht in den Aufnahmestaat gebracht, so werden die in den Artikeln 15 und 16 vorgesehenen Berichte an die absendenden Behörden zurückgesandt.

Artikel 20

Die Zentralen Behörden halten einander über das Adoptionsverfahren und die zu seiner Beendigung getroffenen Maßnahmen sowie über den Verlauf der Probezeit, falls eine solche verlangt wird, auf dem Laufenden.

Artikel 21

(1) Soll die Adoption erst durchgeführt werden, nachdem das Kind in den Aufnahmestaat gebracht worden ist, und dient es nach Auffassung der Zentralen Behörde dieses Staates nicht mehr dem Wohl des Kindes, wenn es in der Aufnahmefamilie bleibt, so trifft diese Zentrale Behörde die zum Schutz des Kindes erforderlichen Maßnahmen, indem sie insbesondere

- a) veranlasst, dass das Kind aus der Aufnahmefamilie entfernt und vorläufig betreut wird;
- b) in Absprache mit der Zentralen Behörde des Heimatstaats unverzüglich die Unterbringung des Kindes in einer neuen Familie mit dem Ziel der Adoption veranlasst oder, falls dies nicht angebracht ist, für eine andere dauerhafte Betreuung sorgt; eine Adoption kann erst durchgeführt werden, wenn die Zentrale Behörde des Heimatstaats gebührend über die neuen Adoptiveltern unterrichtet worden ist;
- c) als letzte Möglichkeit die Rückkehr des Kindes veranlasst, wenn sein Wohl dies erfordert.

(2) Unter Berücksichtigung insbesondere des Alters und der Reife des Kindes ist es zu den nach diesem Artikel zu treffenden Maßnahmen zu befragen und gegebenenfalls seine Zustimmung dazu einzuholen.

Artikel 22

(1) Die Aufgaben einer Zentralen Behörde nach diesem Kapitel können von staatlichen Stellen oder nach Kapitel III zugelassenen Organisationen wahrgenommen werden, soweit das Recht des Staates der Zentralen Behörde dies zulässt.

(2) Ein Vertragsstaat kann gegenüber dem Verwahrer des Übereinkommens erklären, dass die Aufgaben der Zentralen Behörde nach den Artikeln 15 bis 21 in diesem Staat in dem nach seinem Recht zulässigen Umfang und unter Aufsicht seiner zuständigen Behörden auch von Organisationen oder Personen wahrgenommen werden können, welche

- a) die von diesem Staat verlangten Voraussetzungen der Integrität, fachlichen Kompetenz, Erfahrung und Verantwortlichkeit erfüllen und
- b) nach ihren ethischen Grundsätzen und durch Ausbildung oder Erfahrung für die Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption qualifiziert sind.

(3) Ein Vertragsstaat, der die in Absatz 2 vorgesehene Erklärung abgibt, teilt dem Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht regelmäßig die Namen und Anschriften dieser Organisationen und Personen mit.

(4) Ein Vertragsstaat kann gegenüber dem Verwahrer des Übereinkommens erklären, dass Adoptionen von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet haben, nur durchgeführt werden können, wenn die Aufgaben der Zentralen Behörden in Übereinstimmung mit Absatz 1 wahrgenommen werden.

(5) Ungeachtet jeder nach Absatz 2 abgegebenen Erklärung werden die in den Artikeln 15 und 16 vorgesehenen Berichte in jedem Fall unter der Verantwortung der Zentralen Behörde oder anderer Behörden oder Organisationen in Übereinstimmung mit Absatz 1 verfasst.

Kapitel V

Anerkennung und Wirkungen der Adoption

Artikel 23

(1) Eine Adoption wird in den anderen Vertragsstaaten kraft Gesetzes anerkannt, wenn die zu-

ständige Behörde des Staates, in dem sie durchgeführt worden ist, bescheinigt, dass sie gemäß dem Übereinkommen zustande gekommen ist. Die Bescheinigung gibt an, wann und von wem die Zustimmungen nach Artikel 17 Buchstabe c erteilt worden sind.

(2) Jeder Vertragsstaat notifiziert dem Verwahrer des Übereinkommens bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt Identität und Aufgaben der Behörde oder Behörden, die in diesem Staat für die Ausstellung der Bescheinigung zuständig sind. Er notifiziert ihm ferner jede Änderung in der Bezeichnung dieser Behörden.

Artikel 24

Die Anerkennung einer Adoption kann in einem Vertragsstaat nur versagt werden, wenn die Adoption seiner öffentlichen Ordnung offensichtlich widerspricht, wobei das Wohl des Kindes zu berücksichtigen ist.

Artikel 25

Jeder Vertragsstaat kann gegenüber dem Verwahrer des Übereinkommens erklären, dass er nicht verpflichtet ist, aufgrund des Übereinkommens Adoptionen anzuerkennen, die in Übereinstimmung mit einer nach Artikel 39 Absatz 2 geschlossenen Vereinbarung zustande gekommen sind.

Artikel 26

(1) Die Anerkennung einer Adoption umfasst die Anerkennung

- a) des Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen dem Kind und seinen Adoptiveltern;
- b) der elterlichen Verantwortlichkeit der Adoptiveltern für das Kind;
- c) der Beendigung des früheren Rechtsverhältnisses zwischen dem Kind und seiner Mutter und seinem Vater, wenn die Adoption dies in dem Vertragsstaat bewirkt, in dem sie durchgeführt worden ist.

(2) Bewirkt die Adoption die Beendigung des früheren Eltern-Kind-Verhältnisses, so genießt das Kind im Aufnahmestaat und in jedem anderen Vertragsstaat, in dem die Adoption anerkannt

wird, Rechte entsprechend denen, die sich aus Adoptionen mit dieser Wirkung in jedem dieser Staaten ergeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 lassen die Anwendung für das Kind günstigerer Bestimmungen unberührt, die in einem Vertragsstaat gelten, der die Adoption anerkennt.

Artikel 27

(1) Bewirkt eine im Heimatstaat durchgeführte Adoption nicht die Beendigung des früheren Eltern-Kind-Verhältnisses, so kann sie im Aufnahmestaat, der die Adoption nach dem Übereinkommen anerkennt, in eine Adoption mit einer derartigen Wirkung umgewandelt werden, wenn

- a) das Recht des Aufnahmestaats dies gestattet und
- b) die in Artikel 4 Buchstaben c und d vorgesehenen Zustimmungen zum Zweck einer solchen Adoption erteilt worden sind oder werden.

(2) Artikel 23 ist auf die Umwandlungsentscheidung anzuwenden.

Kapitel VI

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 28

Das Übereinkommen steht Rechtsvorschriften des Heimatstaats nicht entgegen, nach denen die Adoption eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in diesem Staat auch dort durchgeführt werden muss oder nach denen es untersagt ist, vor einer Adoption das Kind in einer Familie im Aufnahmestaat unterzubringen oder es in diesen Staat zu bringen.

Artikel 29

Zwischen den künftigen Adoptiveltern und den Eltern des Kindes oder jeder anderen Person, welche die Sorge für das Kind hat, darf kein Kontakt stattfinden, solange die Erfordernisse des Artikels 4 Buchstaben a bis c und des Artikels 5 Buchstabe a nicht erfüllt sind, es sei denn, die Adoption finde innerhalb einer Familie statt oder der Kontakt entspreche den von der zuständigen

Behörde des Heimatstaats aufgestellten Bedingungen.

Artikel 30

(1) Die zuständigen Behörden eines Vertragsstaats sorgen dafür, dass die ihnen vorliegenden Angaben über die Herkunft des Kindes, insbesondere über die Identität seiner Eltern, sowie über die Krankheitsgeschichte des Kindes und seiner Familie aufbewahrt werden.

(2) Sie gewährleisten, dass das Kind oder sein Vertreter unter angemessener Anleitung Zugang zu diesen Angaben hat, soweit das Recht des betreffenden Staates dies zulässt.

Artikel 31

Unbeschadet des Artikels 30 werden die aufgrund des Übereinkommens gesammelten oder übermittelten personenbezogenen Daten, insbesondere die in den Artikeln 15 und 16 bezeichneten, nur für die Zwecke verwendet, für die sie gesammelt oder übermittelt worden sind.

Artikel 32

(1) Niemand darf aus einer Tätigkeit im Zusammenhang mit einer internationalen Adoption unstatthafte Vermögens- oder sonstige Vorteile erlangen.

(2) Nur Kosten und Auslagen, einschließlich angemessener Honorare an der Adoption beteiligter Personen, dürfen in Rechnung gestellt und gezahlt werden.

(3) Die Leiter, Verwaltungsmitglieder und Angestellten von Organisationen, die an einer Adoption beteiligt sind, dürfen keine im Verhältnis zu den geleisteten Diensten unangemessen hohe Vergütung erhalten.

Artikel 33

Eine zuständige Behörde, die feststellt, dass eine der Bestimmungen des Übereinkommens nicht beachtet worden ist oder missachtet zu werden droht, unterrichtet sofort die Zentrale Behörde ihres Staates. Diese Zentrale Behörde ist dafür verantwortlich, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Artikel 34

Wenn die zuständige Behörde des Bestimmungsstaats eines Schriftstücks darum ersucht, ist eine beglaubigte Übersetzung beizubringen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten der Übersetzung von den künftigen Adoptiv Eltern getragen.

Artikel 35

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten handeln in Adoptionsverfahren mit der gebotenen Eile.

Artikel 36

Bestehen in einem Staat auf dem Gebiet der Adoption zwei oder mehr Rechtssysteme, die in verschiedenen Gebietseinheiten gelten, so ist

- a) eine Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat als Verweisung auf den gewöhnlichen Aufenthalt in einer Gebietseinheit dieses Staates zu verstehen;
- b) eine Verweisung auf das Recht dieses Staates als Verweisung auf das in der betreffenden Gebietseinheit geltende Recht zu verstehen;
- c) eine Verweisung auf die zuständigen Behörden oder die staatlichen Stellen dieses Staates als Verweisung auf solche zu verstehen, die befugt sind, in der betreffenden Gebietseinheit zu handeln;
- e) eine Verweisung auf die zugelassenen Organisationen dieses Staates als Verweisung auf die in der betreffenden Gebietseinheit zugelassenen Organisationen zu verstehen.

Artikel 37

Bestehen in einem Staat auf dem Gebiet der Adoption zwei oder mehr Rechtssysteme, die für verschiedene Personengruppen gelten, so ist eine Verweisung auf das Recht dieses Staates als Verweisung auf das Rechtssystem zu verstehen, das sich aus dem Recht dieses Staates ergibt.

Artikel 38

Ein Staat, in dem verschiedene Gebiets-einheiten ihre eigenen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Adoption haben, ist nicht verpflichtet, das Übereinkommen anzuwenden, wenn ein Staat mit einheitlichem Rechtssystem dazu nicht verpflichtet wäre.

Artikel 39

(1) Das Übereinkommen lässt internationale Übereinkünfte unberührt, denen Vertragsstaaten als Vertragsparteien angehören und die Bestimmungen über die in dem Übereinkommen geregelten Angelegenheiten enthalten, sofern die durch eine solche Übereinkunft gebundenen Staaten keine gegenteilige Erklärung abgeben.

(2) Jeder Vertragsstaat kann mit einem oder mehreren anderen Vertragsstaaten Vereinbarungen zur erleichterten Anwendung des Übereinkommens in ihren gegenseitigen Beziehungen schließen. Diese Vereinbarungen können nur von den Bestimmungen der Artikel 14 bis 16 und 18 bis 21 abweichen. Die Staaten, die eine solche Vereinbarung geschlossen haben, übermitteln dem Verwahrer des Übereinkommens eine Abschrift.

Artikel 40

Vorbehalte zu dem Übereinkommen sind nicht zulässig.

Artikel 41

Das Übereinkommen ist in jedem Fall anzuwenden, in dem ein Antrag nach Artikel 14 eingegangen ist, nachdem das Übereinkommen im Aufnahmestaat und im Heimatstaat in Kraft getreten ist.

Artikel 42

Der Generalsekretär der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht beruft in regelmäßigen Abständen eine Spezialkommission zur Prüfung der praktischen Durchführung des Übereinkommens ein.

Kapitel VII

Schlussbestimmungen

Artikel 43

(1) Das Übereinkommen liegt für die Staaten, die zurzeit der Siebzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz waren, sowie für die anderen Staaten, die an dieser Tagung teilgenommen haben, zur Unterzeichnung auf.

(2) Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung; die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, dem Verwahrer des Übereinkommens, hinterlegt.

Artikel 44

(1) Jeder andere Staat kann dem Übereinkommen beitreten, nachdem es gemäß Artikel 46 Absatz 1 in Kraft getreten ist.

(2) Die Beitrittsurkunde wird beim Verwahrer hinterlegt.

(3) Der Beitritt wirkt nur in den Beziehungen zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der in Artikel 48 Buchstabe b vorgesehenen Notifikation keinen Einspruch gegen den Beitritt erhoben haben. Nach dem Beitritt kann ein solcher Einspruch auch von jedem Staat in dem Zeitpunkt erhoben werden, in dem er das Übereinkommen ratifiziert, annimmt oder genehmigt. Die Einsprüche werden dem Verwahrer notifiziert.

Artikel 45

(1) Ein Staat, der aus zwei oder mehr Gebiets-einheiten besteht, in denen für die in dem Übereinkommen behandelten Angelegenheiten unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung, der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder dem Beitritt erklären, dass das Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder nur auf eine oder mehrere davon erstreckt wird; er kann diese Erklärung durch Abgabe einer neuen Erklärung jederzeit ändern.

(2) Jede derartige Erklärung wird dem Verwahrer unter ausdrücklicher Bezeichnung der Ge-

bietseinheiten notifiziert, auf die das Übereinkommen angewendet wird.

(3) Gibt ein Staat keine Erklärung nach diesem Artikel ab, so ist das Übereinkommen auf sein gesamtes Hoheitsgebiet anzuwenden.

Artikel 46

(1) Das Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der in Artikel 43 vorgesehenen Hinterlegung der dritten Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

(2) Danach tritt das Übereinkommen in Kraft

- a) für jeden Staat, der es später ratifiziert, annimmt oder genehmigt oder der ihm beiträgt, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde folgt;
- b) für jede Gebietseinheit, auf die es nach Artikel 45 erstreckt worden ist, am ersten Tag des Monats, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach der in jenem Artikel vorgesehenen Notifikation folgt.

Artikel 47

(1) Jeder Vertragsstaat kann das Übereinkommen durch eine an den Verwahrer gerichtete schriftliche Notifikation kündigen.

(2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwölf Monaten nach Eingang der Notifikation beim Verwahrer folgt. Ist in der Notifikation für das Wirksamwerden der Kündigung ein längerer Zeitabschnitt angegeben, so wird die Kündigung nach

Ablauf des entsprechenden Zeitabschnitts nach Eingang der Notifikation wirksam.

Artikel 48

Der Verwahrer notifiziert den Mitgliedstaaten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, den anderen Staaten, die an der Siebzehnten Tagung teilgenommen haben, sowie den Staaten, die nach Artikel 44 beigetreten sind,

- a) jede Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme und Genehmigung nach Artikel 43;
- b) jeden Beitritt und jeden Einspruch gegen einen Beitritt nach Artikel 44;
- c) den Tag, an dem das Übereinkommen nach Artikel 46 in Kraft tritt;
- d) jede Erklärung und jede Bezeichnung nach den Artikeln 22, 23, 25 und 45;
- e) jede Vereinbarung nach Artikel 39;
- f) jede Kündigung nach Artikel 47.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen in Den Haag am 29. Mai 1993 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv der Regierung des Königreichs der Niederlande hinterlegt und von der jedem Staat, der zurzeit der Siebzehnten Tagung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht Mitglied der Konferenz war, sowie jedem anderen Staat, der an dieser Tagung teilgenommen hat, auf diplomatischem Weg eine beglaubigte Abschrift übermittelt wird.

Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Adoptionsübereinkommens - Ausführungsgesetz – AdÜbAG)

Abschnitt 1

§ 2

Begriffsbestimmungen, Zuständigkeiten und Verfahren

Sachliche Zuständigkeiten

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Zentrale Behörden im Sinne des Artikels 6 des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S.1034) (Übereinkommen) sind das Bundesamt für Justiz als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (Bundeszentralstelle) und die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter (zentrale Adoptionsstellen).¹

(2) Andere staatliche Stellen im Sinne der Artikel 9 und 22 Abs. 1 des Übereinkommens sind die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter, soweit ihnen nach § 2a Abs. 3 Nr. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes die internationale Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens gestattet ist.

(3) Zugelassene Organisationen im Sinne der Artikel 9 und 22 Abs. 1 des Übereinkommens sind die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen, soweit sie zur internationalen Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens zugelassen sind (§ 2a Abs. 3 Nr. 3, § 4 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes).

(4) Im Sinne dieses Gesetzes

1. sind Auslandsvermittlungsstellen die zentralen Adoptionsstellen und die in den Absätzen 2 und 3 genannten Adoptionsvermittlungsstellen;
2. ist zentrale Behörde des Heimatstaates (Artikel 2 Abs. 1 des Übereinkommens) die Stelle, die nach dem Recht dieses Staates die jeweils in Betracht kommende Aufgabe einer zentralen Behörde wahrnimmt.

(1) Die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Adoptionsvermittlungsstellen nehmen unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 für die von ihnen betreuten Vermittlungsfälle die Aufgaben nach den Artikeln 9 und 14 bis 21 des Übereinkommens wahr, die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen jedoch nur hinsichtlich der Vermittlung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland an Adoptionsbewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland.

(2) Die Bundeszentralstelle nimmt die Aufgaben gemäß Artikel 6 Abs. 2 Satz 2 des Übereinkommens sowie gemäß § 4 Abs. 6 und § 9 dieses Gesetzes wahr und koordiniert die Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 7 und 9 des Übereinkommens mit den Auslandsvermittlungsstellen. Die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 8 des Übereinkommens koordiniert sie mit den zentralen Adoptionsstellen. Soweit die Aufgaben nach dem Übereinkommen nicht nach Satz 1 der Bundeszentralstelle zugewiesen sind oder nach Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 von Jugendämtern, anerkannten Auslandsvermittlungsstellen oder sonstigen zuständigen Stellen wahrgenommen werden, nehmen die zentralen Adoptionsstellen diese Aufgaben wahr.

(3) In Bezug auf die in den Artikeln 8 und 21 des Übereinkommens vorgesehenen Maßnahmen bleiben die allgemeinen gerichtlichen und behördlichen Zuständigkeiten unberührt. In den Fällen des Artikels 21 Abs. 1 des Übereinkommens obliegt jedoch die Verständigung mit der zentralen Behörde des Heimatstaates den nach den Absätzen 1 oder 2 zuständigen Stellen.

§ 3

Verfahren

(1) Die Bundeszentralstelle und die Auslandsvermittlungsstellen können unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im Inland und im Ausland verkehren. Auf ihre Tätigkeit finden die Vorschriften des Adoptionsvermittlungsgesetzes Anwendung. Die §§ 9b und 9d des Adoptionsvermitt-

¹ § 1 Abs. 1: IdF d. Art. 4 Abs. 17 G v. 17.12.2006, BGBl. I 3171

lungsgesetzes gelten auch für die von der zentralen Behörde eines anderen Vertragsstaates des Übereinkommens übermittelten personenbezogenen Daten und Unterlagen. Für die zentralen Adoptionsstellen und die Jugendämter gilt ergänzend das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch, soweit nicht bereits § 9d des Adoptionsvermittlungsgesetzes auf diese Bestimmungen verweist.

(2) Das Verfahren der Bundeszentralstelle gilt unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 und 3 als Justizverwaltungsverfahren. In Verfahren nach § 4 Abs. 6 oder § 9 kann dem Antragsteller aufgegeben werden, geeignete Nachweise oder beglaubigte Übersetzungen beizubringen. Die Bundeszentralstelle kann erforderliche Übersetzungen selbst in Auftrag geben; die Höhe der Vergütung für die Übersetzungen richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.²

Abschnitt 2

Internationale Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten

§ 4

Adoptionsbewerbung

(1) Adoptionsbewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland richten ihre Bewerbung entweder an die zentrale Adoptionsstelle oder das nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 zuständige Jugendamt, in deren Bereich sie sich gewöhnlich aufhalten, oder an eine der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen im Sinne des § 1 Abs. 3.

(2) Den Adoptionsbewerbern obliegt es,

1. anzugeben, aus welchem Heimatstaat sie ein Kind annehmen möchten,
2. an den Voraussetzungen für die Vorlage eines Berichts nach § 7 Abs. 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes mitzuwirken und
3. zu versichern, dass eine weitere Bewerbung um die Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland nicht anhängig ist.

(3) Die Auslandsvermittlungsstelle berät die Adoptionsbewerber. Sie teilt den Adoptionsbewerbern rechtzeitig vor der ersten Übermittlung personenbezogener Daten an den Heimatstaat mit, inwieweit nach ihrem Kenntnisstand in dem Hei-

matstaat der Schutz des Adoptionsgeheimnisses und anderer personenbezogener Daten sowie die Haftung für eine unzulässige oder unrichtige Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet sind, und weist die Adoptionsbewerber auf insoweit bestehende Gefahren hin.

(4) Die Auslandsvermittlungsstelle kann eigene Ermittlungen anstellen und nach Beteiligung der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Adoptionsbewerber zuständigen örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle (§ 9a des Adoptionsvermittlungsgesetzes) den in Absatz 2 Nr. 2 genannten Bericht selbst erstellen.

(5) Hat sich die Auslandsvermittlungsstelle von der Eignung der Adoptionsbewerber überzeugt, so leitet sie die erforderlichen Bewerbungsunterlagen einschließlich eines Berichts nach Artikel 15 des Übereinkommens der zentralen Behörde des Heimatstaates zu. Die Übermittlung bedarf der Einwilligung der Adoptionsbewerber.

(6) Auf Antrag der Adoptionsbewerber wirkt die Bundeszentralstelle bei der Übermittlung nach Absatz 5 und bei der Übermittlung sonstiger die Bewerbung betreffender Mitteilungen an die zentrale Behörde des Heimatstaates mit. Sie soll ihre Mitwirkung versagen, wenn die beantragte Übermittlung nach Form oder Inhalt den Bestimmungen des Übereinkommens oder des Heimatstaates erkennbar nicht genügt.

§ 5

Aufnahme eines Kindes

(1) Der Vermittlungsvorschlag der zentralen Behörde des Heimatstaates bedarf der Billigung durch die Auslandsvermittlungsstelle. Diese hat insbesondere zu prüfen, ob

1. die Annahme dem Wohl des Kindes dient und
2. a) mit der Begründung eines Annahmeverhältnisses im Inland zu rechnen ist oder,
b) sofern die Annahme im Ausland vollzogen werden soll, diese nicht zu einem Ergebnis führt, das unter Berücksichtigung des Kindeswohls mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar, insbesondere mit den Grundrechten unvereinbar ist.

Die Auslandsvermittlungsstelle kann vor oder nach Eingang eines Vermittlungsvorschlags einen Meinungsaustausch mit der zentralen Behörde des Heimatstaates aufnehmen. Ein Meinungsaus-

² § 3 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 4 Abs. 38 G v. 5.5.2004, BGBl. I 718

tausch sowie die Billigung oder Ablehnung eines Vermittlungsvorschlags sind mit den jeweils dafür maßgeblichen fachlichen Erwägungen aktenkundig zu machen.

(2) Hat die Auslandsvermittlungsstelle den Vermittlungsvorschlag nach Absatz 1 gebilligt, so setzt sie die Adoptionsbewerber über den Inhalt der ihr aus dem Heimatstaat übermittelten personenbezogenen Daten und Unterlagen über das vorgeschlagene Kind in Kenntnis und berät sie über dessen Annahme. Identität und Aufenthaltsort des Kindes, seiner Eltern und sonstiger Sorgeinhaber soll sie vor Erteilung der Zustimmungen nach Artikel 17 Buchstabe c des Übereinkommens nur offenbaren, soweit die zentrale Behörde des Heimatstaates zustimmt.

(3) Hat die Beratung nach Absatz 2 stattgefunden, so fordert die Auslandsvermittlungsstelle die Adoptionsbewerber auf, innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist eine Erklärung nach § 7 Abs. 1 abzugeben. Ist die Abgabe dieser Erklärung nachgewiesen, so kann die Auslandsvermittlungsstelle Erklärungen nach Artikel 17 Buchstabe b und c des Übereinkommens abgeben.

(4) Die Auslandsvermittlungsstelle soll sich über die Prüfung und Beratung nach Absatz 1 und 2 Satz 1 mit der für den gewöhnlichen Aufenthaltsort der Adoptionsbewerber zuständigen örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle ins Benehmen setzen. Sie unterrichtet diese über die Abgabe der Erklärungen gemäß Absatz 3 Satz 2.

§ 6

Einreise und Aufenthalt

(1) Zum Zwecke der Herstellung und Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft zwischen den Adoptionsbewerbern und dem aufzunehmenden Kind finden auf dessen Einreise und Aufenthalt die Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes über den Kindermachzug vor dem Vollzug der Annahme entsprechende Anwendung, sobald

1. die Auslandsvermittlungsstelle den Vermittlungsvorschlag der zentralen Behörde des Heimatstaates nach § 5 Abs. 1 Satz 1 gebilligt hat und
2. die Adoptionsbewerber sich gemäß § 7 Abs. 1 mit dem Vermittlungsvorschlag einverstanden erklärt haben.³

³ § 6 Abs. 1 Eingangssatz; IdF d. Art. 11 Nr. 13 Ziff. 1 G v. 30.7.2004, BGBl. I 1950

(2) Auf Ersuchen der Auslandsvermittlungsstelle stimmt die Ausländerbehörde der Erteilung eines erforderlichen Sichtvermerks vorab zu, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind und ausländerrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Der Sichtvermerk wird dem Kind von Amts wegen erteilt, wenn die Auslandsvermittlungsstelle darum ersucht und ausländerrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

(3) Entfällt der in Absatz 1 genannte Aufenthaltswert, so wird die dem Kind erteilte Aufenthaltserlaubnis als eigenständiges Aufenthaltsrecht befristet verlängert, solange nicht die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis vorliegen oder die zuständige Stelle nach Artikel 21 Abs. 1 Buchstabe c des Übereinkommens die Rückkehr des Kindes in seinen Heimatstaat veranlasst.⁴

§ 7

Bereiterklärung zur Adoption; Verantwortlichkeiten für ein Adoptivpflegekind

(1) Die Erklärung der Adoptionsbewerber, dass diese bereit sind, das ihnen vorgeschlagene Kind anzunehmen, ist gegenüber dem Jugendamt abzugeben, in dessen Bereich ein Adoptionsbewerber zur Zeit der Aufforderung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Die Erklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung. Das Jugendamt übersendet der Auslandsvermittlungsstelle eine beglaubigte Abschrift.

(2) Auf Grund der Erklärung nach Absatz 1 sind die Adoptionsbewerber gesamtschuldnerisch verpflichtet, öffentliche Mittel zu erstatten, die vom Zeitpunkt der Einreise des Kindes an für die Dauer von sechs Jahren für den Lebensunterhalt des Kindes aufgewandt werden. Die zu erstattenden Kosten umfassen sämtliche öffentlichen Mittel für den Lebensunterhalt einschließlich der Unterbringung, der Ausbildung, der Versorgung im Krankheits- und Pflegefall, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Kindes beruhen. Sie umfassen jedoch nicht solche Mittel, die

1. aufgewandt wurden, während sich das Kind rechtmäßig in der Obhut der Adoptionsbewerber befand, und
2. auch dann aufzuwenden gewesen wären, wenn zu diesem Zeitpunkt ein Annahmevertrag

⁴ § 6 Abs. 3: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 11 Nr. 13 Ziff. 2 Buchst. a u. b G v. 30.7.2004, BGBl. I 1950

verhältnis zwischen den Adoptionsbewerbern und dem Kind bestanden hätte.

Die Verpflichtung endet, wenn das Kind angenommen wird.

(3) Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die Mittel aufgewandt hat. Erlangt das Jugendamt von der Aufwendung öffentlicher Mittel nach Absatz 2 Kenntnis, so unterrichtet es die in Satz 1 genannte Stelle über den Erstattungsanspruch und erteilt ihr alle für dessen Geltendmachung und Durchsetzung erforderlichen Auskünfte.

(4) Das Jugendamt, auch soweit es als Vormund oder Pfleger des Kindes handelt, ein anderer für das Kind bestellter Vormund oder Pfleger sowie die Adoptionsvermittlungsstelle, die Aufgaben der Adoptionsbegleitung nach § 9 des Adoptionsvermittlungsgesetzes wahrnimmt, unterrichten die Auslandsvermittlungsstelle über die Entwicklung des aufgenommenen Kindes, soweit die Auslandsvermittlungsstelle diese Angaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Artikeln 9, 20 und 21 des Übereinkommens benötigt. Bis eine Annahme als Kind ausgesprochen ist, haben das Jugendamt, die Ausländerbehörde, das Vormundschafts- und das Familiengericht die Auslandsvermittlungsstelle außer bei Gefahr im Verzug an allen das aufgenommene Kind betreffenden Verfahren zu beteiligen; eine wegen Gefahr im Verzug unterbliebene Beteiligung ist unverzüglich nachzuholen.

Abschnitt 3

Bescheinigungen über das Zustandekommen oder die Umwandlung eines Annahmeverhältnisses

§ 8

Bescheinigungen über eine im Inland vollzogene Annahme oder Umwandlung eines Annahmeverhältnisses

Hat eine zentrale Adoptionsstelle die Zustimmung gemäß Artikel 17 Buchstabe c des Übereinkommens erteilt, so stellt diese auf Antrag desjenigen, der ein rechtliches Interesse hat, die Bescheinigung gemäß Artikel 23 oder Artikel 27 Abs. 2 des Übereinkommens aus. Hat ein Jugendamt oder eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle die Zustimmung erteilt, so ist die zentrale Adoptionsstelle zuständig, zu deren Bereich das Jugendamt gehört oder in deren Bereich die anerkannte Auslandsvermittlungsstelle ihren Sitz hat.

§ 9

Überprüfung ausländischer Bescheinigungen über den Vollzug einer Annahme oder die Umwandlung eines Annahmeverhältnisses

Auf Antrag desjenigen, der ein rechtliches Interesse hat, prüft und bestätigt die Bundeszentralstelle die Echtheit einer Bescheinigung über die in einem anderen Vertragsstaat vollzogene Annahme oder Umwandlung eines Annahmeverhältnisses, die Übereinstimmung ihres Inhalts mit Artikel 23 oder Artikel 27 Abs. 2 des Übereinkommens sowie die Zuständigkeit der erteilenden Stelle. Die Bestätigung erbringt Beweis für die in Satz 1 genannten Umstände; der Nachweis ihrer Unrichtigkeit ist zulässig.

Abschnitt 4

Zeitlicher Anwendungsbereich

§ 10

Anwendung des Abschnitts 2

(1) Die Bestimmungen des Abschnitts 2 sind im Verhältnis zu einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens anzuwenden, wenn das Übereinkommen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und diesem Vertragsstaat in Kraft ist und wenn die Bewerbung nach § 4 Abs. 1 der Auslandsvermittlungsstelle nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zugegangen ist.

(2) Die Bundeszentralstelle kann mit der zentralen Behörde des Heimatstaates die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens auch auf solche Bewerbungen vereinbaren, die der Auslandsvermittlungsstelle vor dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt zugegangen sind. Die Vereinbarung kann zeitlich oder sachlich beschränkt werden. Auf einen Vermittlungsfall, der einer Vereinbarung nach den Sätzen 1 und 2 unterfällt, sind die Bestimmungen des Abschnitts 2 anzuwenden.

§ 11

Anwendung des Abschnitts 3

(1) Eine Bescheinigung nach § 8 wird ausgestellt, sofern die Annahme nach dem in § 10 Abs. 1 genannten Zeitpunkt und auf Grund der in Artikel 17 Buchstabe c des Übereinkommens vorgesehenen Zustimmungen vollzogen worden ist.

(2) Eine Bestätigung nach § 9 wird erteilt, sofern das Übereinkommen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat, dessen zuständige Stelle die zur Bestätigung vorgelegte Bescheinigung ausgestellt hat, in Kraft ist.

Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern (Adoptionsvermittlungsgesetz – AdVerMiG)

§ 1

Adoptionsvermittlung

Adoptionsvermittlung ist das Zusammenführen von Kindern unter achtzehn Jahren und Personen, die ein Kind annehmen wollen (Adoptionsbewerber), mit dem Ziel der Annahme als Kind. Adoptionsvermittlung ist auch der Nachweis der Gelegenheit, ein Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen, und zwar auch dann, wenn das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist. Die Ersatzmuttervermittlung gilt nicht als Adoptionsvermittlung.

§ 2

Adoptionsvermittlungsstellen

(1) Die Adoptionsvermittlung ist Aufgabe des Jugendamtes und des Landesjugendamtes. Das Jugendamt darf die Adoptionsvermittlung nur durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat; das Landesjugendamt hat eine zentrale Adoptionsstelle einzurichten. Jugendämter benachbarter Gemeinden oder Kreise können mit Zustimmung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten. Landesjugendämter können eine gemeinsame zentrale Adoptionsstelle bilden. In den Ländern Berlin, Hamburg und Saarland können dem Landesjugendamt die Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes übertragen werden.

(2) Zur Adoptionsvermittlung sind auch die örtlichen und zentralen Stellen des Diakonischen Werks, des Deutschen Caritasverbandes, der Arbeiterwohlfahrt und der diesen Verbänden angeschlossenen Fachverbände sowie sonstiger Organisationen mit Sitz im Inland berechtigt, wenn die Stellen von der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes als Adoptionsvermittlungsstellen anerkannt worden sind.

(3) Die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter und die zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter arbeiten mit den in Absatz 2 genannten Adoptionsvermittlungsstellen partnerschaftlich zusammen.

§ 2a

Internationale Adoptionsvermittlung

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über internationale Adoptionsvermittlung sind in allen Fällen anzuwenden, in denen das Kind oder die Adoptionsbewerber ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder in denen das Kind innerhalb von zwei Jahren vor Beginn der Vermittlung in das Inland gebracht worden ist.

(2) Im Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (BGBl. 2001 II S. 1034) (Adoptionsübereinkommen) gelten ergänzend die Bestimmungen des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950).

(3) Zur internationalen Adoptionsvermittlung sind befugt:

1. die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes;
2. die Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes, soweit die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes ihr diese Tätigkeit im Verhältnis zu einem oder mehreren bestimmten Staaten allgemein oder im Einzelfall gestattet hat;
3. eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle (§ 4 Abs. 2) im Rahmen der ihr erteilten Zulassung;
4. eine ausländische zugelassene Organisation im Sinne des Adoptionsübereinkommens, soweit die Bundeszentralstelle (Absatz 4 Satz 1) ihr diese Tätigkeit im Einzelfall gestattet hat.

(4) Zur Koordination der internationalen Adoptionsvermittlung arbeiten die in Absatz 3 und in § 15 Abs. 2 genannten Stellen mit dem Bundesamt für Justiz als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (Bundeszentralstelle) zusammen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

bestimmen, dass die Bundeszentralstelle im Verhältnis zu einzelnen Staaten, die dem Adoptionsübereinkommen nicht angehören, ganz oder zum Teil entsprechende Aufgaben wie gegenüber Vertragsstaaten wahrnimmt; dabei können diese Aufgaben im Einzelnen geregelt werden.¹

(5) Die in Absatz 3 und in § 15 Abs. 2 genannten Stellen haben der Bundeszentralstelle

1. zu jedem Vermittlungsfall im Sinne des Absatzes 1 von der ersten Beteiligung einer ausländischen Stelle an die jeweils verfügbaren Angaben zur Person (Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Familienstand und Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) des Kindes, seiner Eltern und der Adoptionsbewerber sowie zum Stand des Vermittlungsverfahrens zu melden,
2. jährlich zusammenfassend über Umfang, Verlauf und Ergebnisse ihrer Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung zu berichten und
3. auf deren Ersuchen über einzelne Vermittlungsfälle im Sinne des Absatzes 1 Auskunft zu geben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 4 und nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetzes vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2950) erforderlich ist.

Die Meldepflicht nach Satz 1 Nr. 1 beschränkt sich auf eine Meldung über den Abschluss des Vermittlungsverfahrens, sofern dieses weder das Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten des Adoptionsübereinkommens noch zu solchen Staaten betrifft, die durch Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 2 bestimmt worden sind.

(6) Die Bundeszentralstelle speichert die nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 übermittelten Angaben in einer zentralen Datei. Die Übermittlung der Daten ist zu protokollieren. Die Daten zu einem einzelnen Vermittlungsfall sind dreißig Jahre nach Eingang der letzten Meldung zu dem betreffenden Vermittlungsfall zu löschen.

¹ § 2a Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 4 Abs. 15 G v. 17.12.2006, BGBl. I 3171

§ 3

Persönliche und fachliche Eignung der Mitarbeiter

(1) Mit der Adoptionsvermittlung dürfen nur Fachkräfte betraut werden, die dazu auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung geeignet sind. Die gleichen Anforderungen gelten für Personen, die den mit der Adoptionsvermittlung betrauten Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen können. Beschäftigte, die nicht unmittelbar mit Vermittlungsaufgaben betraut sind, müssen die Anforderungen erfüllen, die der ihnen übertragenen Verantwortung entsprechen.

(2) Die Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 1 und 2) sind mit mindestens zwei Vollzeitfachkräften oder einer entsprechenden Zahl von Teilzeitfachkräften zu besetzen; diese Fachkräfte dürfen nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sein. Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle

(1) Die Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 2 kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Stelle

1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt,
2. insbesondere nach ihrer Arbeitsweise und der Finanzlage ihres Rechtsträgers die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben erwarten lässt und
3. von einer juristischen Person oder Personenvereinigung unterhalten wird, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung verfolgt.

Die Adoptionsvermittlung darf nicht Gegenstand eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs sein.

(2) Zur Ausübung internationaler Adoptionsvermittlung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 2 bedarf es der besonderen Zulassung, die für die Vermittlung von Kindern aus einem oder mehreren bestimmten Staaten (Heimatstaaten) erteilt wird. Die Zulassung berechtigt dazu, die Bezeichnung „anerkannte Aus-

landsvermittlungsstelle“ zu führen; ohne die Zulassung darf diese Bezeichnung nicht geführt werden. Die Zulassung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Stelle die Anerkennungs Voraussetzungen nach Absatz 1 in dem für die Arbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption erforderlichen besonderen Maße erfüllt; sie ist zu versagen, wenn ihr überwiegende Belange der Zusammenarbeit mit dem betreffenden Heimatstaat entgegenstehen. Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes und die Bundeszentralstelle unterrichten einander über Erkenntnisse, die die in Absatz 1 genannten Verhältnisse der anerkannten Auslandsvermittlungsstelle betreffen.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 1 oder die Zulassung nach Absatz 2 sind zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nachträglich weggefallen sind. Nebenbestimmungen zu einer Anerkennung oder Zulassung sowie die Folgen des Verstoßes gegen eine Auflage unterliegen den allgemeinen Vorschriften.

(4) Zur Prüfung, ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3 weiterhin vorliegen, ist die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes berechtigt, sich über die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle im Allgemeinen und im Einzelfall, über die persönliche und fachliche Eignung ihrer Leiter und Mitarbeiter sowie über die rechtlichen und organisatorischen Verhältnisse und die Finanzlage ihres Rechtsträgers zu unterrichten. Soweit es zu diesem Zweck erforderlich ist,

1. kann die zentrale Adoptionsstelle Auskünfte, Einsicht in Unterlagen sowie die Vorlage von Nachweisen verlangen;
2. dürfen die mit der Prüfung beauftragten Bediensteten Grundstücke und Geschäftsräume innerhalb der üblichen Geschäftszeiten betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen der zentralen Adoptionsstelle haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5

Vermittlungsverbote

(1) Die Adoptionsvermittlung ist nur den nach § 2 Abs. 1 befugten Jugendämtern und Landesjugendämtern und den nach § 2 Abs. 2 berechtigten Stellen gestattet; anderen ist die Adoptionsvermittlung untersagt.

(2) Das Vermittlungsverbot gilt nicht

1. für Personen, die mit dem Adoptionsbewerber oder dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind;
2. für andere Personen, die in einem Einzelfall und unentgeltlich die Gelegenheit nachweisen, ein Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen, sofern sie eine Adoptionsvermittlungsstelle oder ein Jugendamt hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(3) Es ist untersagt, Schwangere, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, gewerbs- oder geschäftsmäßig durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit zur Entbindung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

1. zu bestimmen, dort ihr Kind zur Annahme als Kind wegzugeben,
2. ihnen zu einer solchen Weggabe Hilfe zu leisten.

(4) Es ist untersagt, Vermittlungstätigkeiten auszuüben, die zum Ziel haben, dass ein Dritter ein Kind auf Dauer bei sich aufnimmt, insbesondere dadurch, dass ein Mann die Vaterschaft für ein Kind, das er nicht gezeugt hat, anerkennt. Vermittlungsbefugnisse, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 6

Adoptionsanzeigen

(1) Es ist untersagt, Kinder zur Annahme als Kind oder Adoptionsbewerber durch öffentliche Erklärungen, insbesondere durch Zeitungsanzeigen oder Zeitungsberichte, zu suchen oder anzubieten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Erklärung den Hinweis enthält, dass Angebote oder Anfragen an eine durch Angabe der Anschrift bezeichnete Adoptionsvermittlungs-

stelle oder zentrale Adoptionsstelle (§ 2 Abs. 1 und 2) zu richten sind und

2. in der Erklärung eine Privatanschrift nicht angegeben wird.

§ 5 bleibt unberührt.

(2) Die Veröffentlichung der in Absatz 1 bezeichneten Erklärung unter Angabe eines Kennzeichens ist untersagt.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für öffentliche Erklärungen, die sich auf Vermittlungstätigkeiten nach § 5 Abs. 4 Satz 1 beziehen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist, es sei denn, dass sich die Erklärung auf eine Ersatzmutterchaft bezieht.

§ 7

Vorbereitung der Vermittlung

(1) Wird der Adoptionsvermittlungsstelle bekannt, dass für ein Kind die Adoptionsvermittlung in Betracht kommt, so führt sie zur Vorbereitung der Vermittlung unverzüglich die sachdienlichen Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern, bei dem Kind und seiner Familie durch. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Adoptionsbewerber unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Kindes und seiner besonderen Bedürfnisse für die Annahme des Kindes geeignet sind. Mit den Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern soll schon vor der Geburt des Kindes begonnen werden, wenn zu erwarten ist, dass die Einwilligung zur Annahme als Kind erteilt wird. Das Ergebnis der Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern und bei der Familie des Kindes ist den jeweils Betroffenen mitzuteilen.

(2) Die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle (§ 9a), in deren Bereich sich die Adoptionsbewerber gewöhnlich aufhalten, übernimmt auf Ersuchen einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle (§ 2 Abs. 1 und 2) die sachdienlichen Ermittlungen bei den Adoptionsbewerbern.

(3) Auf Antrag prüft die örtliche Adoptionsvermittlungsstelle die allgemeine Eignung der Adoptionsbewerber mit gewöhnlichem Aufenthalt in ihrem Bereich zur Annahme eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland. Hält die Adoptionsvermittlungstelle die allgemeine Eignung der Adoptionsbewerber für gegeben, so

verfasst sie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Bericht, in dem sie sich über die rechtliche Befähigung und die Eignung der Adoptionsbewerber zur Übernahme der mit einer internationalen Adoption verbundenen Verantwortung sowie über die Eigenschaften der Kinder äußert, für die zu sorgen diese geeignet wären. Der Bericht enthält die zu der Beurteilung nach Satz 2 erforderlichen Angaben über die Person der Adoptionsbewerber, ihre persönlichen und familiären Umstände, ihren Gesundheitsstatus, ihr soziales Umfeld und ihre Beweggründe für die Adoption. Den Adoptionsbewerbern obliegt es, die für die Prüfung und den Bericht benötigten Angaben zu machen und geeignete Nachweise zu erbringen.

Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. Der Bericht wird einer von den Adoptionsbewerbern benannten Empfangsstelle zugeleitet; Empfangsstelle kann nur sein:

1. eine der in § 2a Abs. 3 und § 15 Abs. 2 genannten Stellen oder
2. eine zuständige Stelle mit Sitz im Heimatstaat.

(4) Auf Antrag bescheinigt die Bundeszentralstelle deutschen Adoptionsbewerbern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, ob diese nach den deutschen Sachvorschriften die rechtliche Befähigung zur Annahme eines Kindes besitzen. Die Bescheinigung erstreckt sich weder auf die Gesundheit der Adoptionsbewerber noch auf deren sonstige Eignung zur Annahme eines Kindes; hierauf ist im Wortlaut der Bescheinigung hinzuweisen. Verweisen die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts auf ausländische Sachvorschriften, so ist auch die maßgebende ausländische Rechtsordnung zu bezeichnen.

§ 8

Beginn der Adoptionspflege

Das Kind darf erst dann zur Eingewöhnung bei den Adoptionsbewerbern in Pflege gegeben werden (Adoptionspflege), wenn feststeht, dass die Adoptionsbewerber für die Annahme des Kindes geeignet sind.

§ 9

Adoptionsbegleitung

(1) Im Zusammenhang mit der Vermittlung und der Annahme hat die Adoptionsvermittlungsstelle

jeweils mit Einverständnis die Annehmenden, das Kind und seine Eltern eingehend zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bevor das Kind in Pflege genommen wird und während der Eingewöhnungszeit.

(2) Soweit es zur Erfüllung der von einem ausländischen Staat aufgestellten Annahmeversetzungen erforderlich ist, können Adoptionsbewerber und Adoptionsvermittlungsstelle schriftlich vereinbaren, dass diese während eines in der Vereinbarung festzulegenden Zeitraums nach der Annahme die Entwicklung des Kindes beobachtet und der zuständigen Stelle in dem betreffenden Staat hierüber berichtet. Mit Zustimmung einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle kann vereinbart werden, dass diese Stelle Ermittlungen nach Satz 1 durchführt und die Ergebnisse an die Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des Satzes 1 weiterleitet.

§ 9a

Örtliche Adoptionsvermittlungsstelle

Die Jugendämter haben die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 7 und 9 für ihren jeweiligen Bereich sicherzustellen.

§ 9b

Vermittlungsakten

(1) Aufzeichnungen und Unterlagen über jeden einzelnen Vermittlungsfall (Vermittlungsakten) sind, gerechnet vom Geburtsdatum des Kindes an, sechzig Jahre lang aufzubewahren. Wird die Adoptionsvermittlungsstelle aufgelöst, so sind die Vermittlungsakten der Stelle, die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 oder Satz 4 ihre Aufgaben übernimmt, oder der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes, in dessen Bereich die Adoptionsvermittlungsstelle ihren Sitz hatte, zur Aufbewahrung zu übergeben. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums sind die Vermittlungsakten zu vernichten.

(2) Soweit die Vermittlungsakten die Herkunft und die Lebensgeschichte des Kindes betreffen oder ein sonstiges berechtigtes Interesse besteht, ist dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und, wenn das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, auch diesem selbst auf Antrag unter Anleitung durch eine Fachkraft Einsicht zu gewähren. Die Einsichtnahme ist zu versagen, soweit

überwiegende Belange eines Betroffenen entgegenstehen.

§ 9c

Durchführungsbestimmungen

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Anerkennung und Beaufsichtigung von Adoptionsvermittlungsstellen nach § 2 Abs. 2 und den §§ 3 und 4, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionsvermittlung nach § 2a Abs. 4 und 5, die sachdienlichen Ermittlungen nach § 7 Abs. 1, die Eignungsprüfung nach § 7 Abs. 3, die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4, die Adoptionsbegleitung nach § 9 und die Gewährung von Akteneinsicht nach § 9b sowie über die von den Adoptionsvermittlungsstellen dabei zu beachtenden Grundsätze zu regeln. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere geregelt werden:

1. Zeitpunkt, Gliederung und Form der Meldungen nach § 2a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2;
2. Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung des Personals einer Adoptionsvermittlungsstelle (§§ 3, 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1);
3. Anforderungen an die Arbeitsweise und die Finanzlage des Rechtsträgers einer Adoptionsvermittlungsstelle (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2);
4. besondere Anforderungen für die Zulassung zur internationalen Adoptionsvermittlung (§ 4 Abs. 2);
5. Antragstellung und vorzulegende Nachweise im Verfahren nach § 7 Abs. 4;
6. Zeitpunkt und Form der Unterrichtung der Annehmenden über das Leistungsangebot der Adoptionsbegleitung nach § 9 Abs. 1.

(2) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 kann ferner vorgesehen werden, dass die Träger der staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen von den Adoptionsbewerbern für eine Eignungsprüfung nach § 7 Abs. 3 oder für eine internationale Adoptionsvermittlung Gebühren sowie Auslagen für die Beschaffung von Urkunden, für Übersetzungen und für die Vergütung von Sach-

verständigen erheben. Die Gebührentatbestände und die Gebührenhöhe sind dabei zu bestimmen; für den einzelnen Vermittlungsfall darf die Gebührenssumme 2000 Euro nicht überschreiten. Solange das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von der Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 1 keinen Gebrauch gemacht hat, kann diese durch die Landesregierungen ausgeübt werden; die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen.

§ 9d

Datenschutz

(1) Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten gilt das Zweite Kapitel des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe, dass Daten, die für Zwecke dieses Gesetzes erhoben worden sind, nur für Zwecke der Adoptionsvermittlung oder Adoptionsbegleitung, der Anerkennung, Zulassung oder Beaufsichtigung von Adoptionsvermittlungsstellen, der Überwachung von Vermittlungsverboten, der Verfolgung von Verbrechen oder anderen Straftaten von erheblicher Bedeutung oder der internationalen Zusammenarbeit auf diesen Gebieten verarbeitet oder genutzt werden dürfen. Die Vorschriften über die internationale Rechtshilfe bleiben unberührt.

(2) Die Bundeszentralstelle übermittelt den zuständigen Stellen auf deren Ersuchen die zu den in Absatz 1 genannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten. In dem Ersuchen ist anzugeben, zu welchem Zweck die Daten benötigt werden.

(3) Die ersuchende Stelle trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. Die Bundeszentralstelle prüft nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt, es sei denn, dass ein besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

(4) Bei der Übermittlung an eine ausländische Stelle oder an eine inländische nicht öffentliche Stelle weist die Bundeszentralstelle darauf hin, dass die Daten nur für den Zweck verarbeitet und genutzt werden dürfen, zu dem sie übermittelt werden.

(5) Fügt eine verantwortliche Stelle dem Betroffenen durch eine nach diesem Gesetz oder

nach anderen Vorschriften über den Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Daten einen Schaden zu, so finden die §§ 7 und 8 des Bundesdatenschutzgesetzes Anwendung.

§ 10

Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes

(1) Die Adoptionsvermittlungsstelle hat die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zu unterrichten, wenn ein Kind nicht innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der bei ihm durchgeführten Ermittlungen Adoptionsbewerbern mit dem Ziel der Annahme als Kind in Pflege gegeben werden kann. Die Unterrichtung ist nicht erforderlich, wenn bei Fristablauf sichergestellt ist, dass das Kind in Adoptionspflege gegeben wird.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Adoptionsbewerber, bei denen Ermittlungen durchgeführt wurden, bereit und geeignet sind, ein schwer vermittelbares Kind aufzunehmen, sofern die Adoptionsbewerber der Unterrichtung der zentralen Adoptionsstelle zustimmen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 sucht die Adoptionsvermittlungsstelle und die zentrale Adoptionsstelle nach geeigneten Adoptionsbewerbern. Sie unterrichten sich gegenseitig vom jeweiligen Stand ihrer Bemühungen. Im Einzelfall kann die zentrale Adoptionsstelle die Vermittlung eines Kindes selbst übernehmen.

§ 11

Aufgaben der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes

(1) Die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes unterstützt die Adoptionsvermittlungsstelle bei ihrer Arbeit, insbesondere durch fachliche Beratung,

1. wenn ein Kind schwer zu vermitteln ist,
2. wenn ein Adoptionsbewerber oder das Kind eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt oder staatenlos ist,
3. wenn ein Adoptionsbewerber oder das Kind seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat,

4. in sonstigen schwierigen Einzelfällen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes vom Beginn der Ermittlungen (§ 7 Abs. 1) an durch die Adoptionsvermittlungsstellen ihres Bereiches zu beteiligen. Unterlagen der in Artikel 16 des Adoptionsübereinkommens genannten Art sind der zentralen Adoptionsstelle zur Prüfung vorzulegen.

§ 12

(aufgehoben)²

§ 13

Ausstattung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sollen der zentralen Adoptionsstelle mindestens ein Kinderarzt oder Kinderpsychiater, ein Psychologe mit Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie und ein Jurist sowie Sozialpädagogen oder Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung zur Verfügung stehen.

Zweiter Abschnitt Ersatzmutterschaft

§ 13a

Ersatzmutter

Ersatzmutter ist eine Frau, die auf Grund einer Vereinbarung bereit ist,

1. sich einer künstlichen oder natürlichen Befruchtung zu unterziehen oder
2. einen nicht von ihr stammenden Embryo auf sich übertragen zu lassen oder sonst auszutragen

² § 12 des Adoptionsvermittlungsgesetzes ist durch Artikel 8 des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) mit Wirkung vom 16. Dezember 2008 aufgehoben worden (G. v. 10. Dezember 2008 BGBl. I S. 2403).

und das Kind nach der Geburt Dritten zur Annahme als Kind oder zur sonstigen Aufnahme auf Dauer zu überlassen.

§ 13b

Ersatzmuttervermittlung

Ersatzmuttervermittlung ist das Zusammenführen von Personen, die das aus einer Ersatzmutterschaft entstandene Kind annehmen oder in sonstiger Weise auf Dauer bei sich aufnehmen wollen (Bestelleltern), mit einer Frau, die zur Übernahme einer Ersatzmutterschaft bereit ist. Ersatzmuttervermittlung ist auch der Nachweis der Gelegenheit zu einer in § 13a bezeichneten Vereinbarung.

§ 13c

Verbot der Ersatzmuttervermittlung

Die Ersatzmuttervermittlung ist untersagt.

§ 13d

Anzeigenverbot

Es ist untersagt, Ersatzmütter oder Bestelleltern durch öffentliche Erklärungen, insbesondere durch Zeitungsanzeigen oder Zeitungsberichte, zu suchen oder anzubieten.

Dritter Abschnitt Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 oder 4 Satz 1 eine Vermittlungstätigkeit ausübt oder
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 oder 3, oder § 13d durch öffentliche Erklärungen
 - a) Kinder zur Annahme als Kind oder Adoptionsbewerber,

b) Kinder oder Dritte zu den in § 5 Abs. 4 Satz 1 genannten Zwecken oder

c) Ersatzmütter oder Bestelletern

sucht oder anbietet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 oder 4 Satz 1 eine Vermittlungstätigkeit ausübt und dadurch bewirkt, dass das Kind in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird, oder

2. gewerbs- oder geschäftsmäßig

a) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 eine Schwangere zu der Weggabe ihres Kindes bestimmt oder

b) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 2 einer Schwangeren zu der Weggabe ihres Kindes Hilfe leistet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 14a

(aufgehoben)

§ 14b

Strafvorschriften gegen Ersatzmuttervermittlung

(1) Wer entgegen § 13c Ersatzmuttervermittlung betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer für eine Ersatzmuttervermittlung einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter gewerbs- oder geschäftsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden die Ersatzmutter und die Bestelletern nicht bestraft.

Vierter Abschnitt Übergangsvorschriften

§ 15

Weitergeltung der Berechtigung zur Adoptionsvermittlung

(1) Eine vor dem 1. Januar 2002 erteilte Anerkennung als Adoptionsvermittlungsstelle gilt vorläufig fort. Sie erlischt, wenn nicht bis zum 31. Dezember 2002 erneut die Anerkennung beantragt wird oder, im Falle rechtzeitiger Antragstellung, mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

(2) Hat eine vor dem 1. Januar 2002 anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle internationale Adoptionsvermittlung im Verhältnis zu einem bestimmten Staat ausgeübt und hat sie ihre Absicht, diese Vermittlungstätigkeit fortzusetzen, der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes angezeigt, so gelten Absatz 1 sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 entsprechend. § 4 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes sowie § 1 Abs. 3 des Adoptionsübereinkommensausführungsgesetzes bleiben unberührt.

(3) Die staatlichen Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 1) haben sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 3 vom 1. Januar 2003 an erfüllt werden.

§ 16

Anzuwendendes Recht

Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Änderung dieses Gesetzes an richtet sich die weitere Durchführung einer vor dem Inkrafttreten der Änderung begonnenen Vermittlung, soweit nicht anders bestimmt, nach den geänderten Vorschriften.

§§ 17 bis 22 (aufgehoben)

Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz – AdWirkG)

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für eine Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung oder auf ausländischen Sachvorschriften beruht. Sie gelten nicht, wenn der Angenommene zur Zeit der Annahme das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte.

§ 2

Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung

(1) Auf Antrag stellt das Familiengericht fest, ob eine Annahme als Kind im Sinne des § 1 anzuerkennen oder wirksam und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist.

(2) Im Falle einer anzuerkennenden oder wirksamen Annahme ist zusätzlich festzustellen,

1. wenn das in Absatz 1 genannte Eltern-Kind-Verhältnis erloschen ist, dass das Annahmeverhältnis einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht,
2. andernfalls, dass das Annahmeverhältnis in Ansehung der elterlichen Sorge und der Unterhaltspflicht des Annehmenden einem nach den deutschen Sachvorschriften begründeten Annahmeverhältnis gleichsteht.

Von der Feststellung nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn gleichzeitig ein Umwandlungsausspruch nach § 3 ergeht.

(3) Spricht ein deutsches Familiengericht auf der Grundlage ausländischer Sachvorschriften die Annahme aus, so hat es die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Feststellungen von Amts wegen zu treffen. Eine Feststellung über Anerkennung oder Wirksamkeit der Annahme ergeht nicht.

§ 3

Umwandlungsausspruch

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 kann das Familiengericht auf Antrag aussprechen, dass das Kind die Rechtsstellung eines nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kindes erhält, wenn

1. dies dem Wohl des Kindes dient,
2. die erforderlichen Zustimmungen zu einer Annahme mit einer das Eltern-Kind-Verhältnis beendenden Wirkung erteilt sind und
3. überwiegende Interessen des Ehegatten oder der Kinder des Annehmenden oder des Angenommenen nicht entgegenstehen.

Auf die Erforderlichkeit und die Erteilung der in Satz 1 Nr. 2 genannten Zustimmungen finden die für die Zustimmungen zu der Annahme maßgebenden Vorschriften sowie Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entsprechende Anwendung. Auf die Zustimmung des Kindes ist zusätzlich § 1746 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Hat der Angenommene zur Zeit des Beschlusses nach Satz 1 das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so entfällt die Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1.

(2) Absatz 1 gilt in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entsprechend, wenn die Wirkungen der Annahme von den nach den deutschen Sachvorschriften vorgesehenen Wirkungen abweichen.

§ 4

Antragstellung; Reichweite der Entscheidungswirkungen

(1) Antragsbefugt sind

1. für eine Feststellung nach § 2 Abs. 1

- a) der Annehmende, im Fall der Annahme durch Ehegatten jeder von ihnen,
 - b) das Kind,
 - c) ein bisheriger Elternteil oder,
 - d) das Standesamt, das nach § 27 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes für die Fortführung der Beurkundung der Geburt des Kindes im Geburtenregister oder nach § 36 des Personenstandsgesetzes für die Beurkundung der Geburt des Kindes zuständig ist ;
2. für einen Ausspruch nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 der Annehmende, annehmende Ehegatten nur gemeinschaftlich.

Von der Antragsbefugnis nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe d ist nur in Zweifelsfällen Gebrauch zu machen. Für den Antrag nach Satz 1 Nr. 2 gelten § 1752 Abs. 2 und § 1753 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Eine Feststellung nach § 2 sowie ein Ausspruch nach § 3 wirken für und gegen alle. Die Feststellung nach § 2 wirkt jedoch nicht gegenüber den bisherigen Eltern. In dem Beschluss nach § 2 ist dessen Wirkung auch gegenüber einem bisherigen Elternteil auszusprechen, sofern dieser das Verfahren eingeleitet hat oder auf Antrag eines nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis c Antragsbefugten beteiligt wurde. Die Beteiligung eines bisherigen Elternteils und der erweiterte Wirkungsausspruch nach Satz 3 können in einem gesonderten Verfahren beantragt werden.

§ 5

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Über Anträge nach den §§ 2 und 3 entscheidet das Familiengericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts; für den Bezirk des Kammergerichts entscheidet das Amtsgericht Schöneberg. Für die internationale und die örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 101 und 187 Abs. 1, 2 und 4¹ des Gesetzes

über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit nach Absatz 1 Satz 1 durch Rechtsverordnung einem anderen Familiengericht des Oberlandesgerichtsbezirks oder, wenn in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, einem Familiengericht für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen. Sie können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Das Familiengericht entscheidet im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die §§ 159 und 160 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind entsprechend anzuwenden. Im Verfahren nach § 2 wird ein bisheriger Elternteil nur nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 angehört. Im Verfahren nach § 2 ist das Bundesamt für Justiz als Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, im Verfahren nach § 3 sind das Jugendamt und die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes zu beteiligen.

(4) Auf die Feststellung der Anerkennung oder Wirksamkeit einer Annahme als Kind oder des durch diese bewirkten Erlöschens des Eltern-Kind-Verhältnisses des Kindes zu seinen bisherigen Eltern, auf eine Feststellung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 sowie auf einen Ausspruch nach § 3 Abs. 1 oder 2 oder nach § 4 Abs. 2 Satz 3 findet § 197 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Im Übrigen unterliegen Beschlüsse nach diesem Gesetz der Beschwerde; sie werden mit ihrer Rechtskraft wirksam. § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

¹ Bei der fehlenden Aufführung des Absatzes 5 handelt es sich um einen redaktionellen Fehler des Gesetzgebers.

Auszug aus dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

§ 101

Adoptionssachen

Die deutschen Gerichte sind zuständig, wenn der Annehmende, einer der annehmenden Ehegatten oder das Kind

1. Deutscher ist oder
2. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

§ 108

Anerkennung anderer ausländischer Entscheidungen

(1) Abgesehen von Entscheidungen in Ehesachen werden ausländische Entscheidungen anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf.

(2) Beteiligte, die ein rechtliches Interesse haben, können eine Entscheidung über die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer ausländischen Entscheidung nicht vermögensrechtlichen Inhalts beantragen. § 107 Abs. 9 gilt entsprechend. Für die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Annahme als Kind gelten jedoch die §§ 2, 4 und 5 des Adoptionswirkungsgesetzes, wenn der Angekommene zur Zeit der Annahme das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatte.

(3) Für die Entscheidung über den Antrag nach Absatz 2 Satz 1 ist das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. der Antragsgegner oder die Person, auf die sich die Entscheidung bezieht, sich gewöhnlich aufhält oder
2. bei Fehlen einer Zuständigkeit nach Nummer 1 das Interesse an der Feststellung bekannt wird oder das Bedürfnis der Fürsorge besteht.

Diese Zuständigkeiten sind ausschließlich.

§ 109

Anerkennungshindernisse

(1) Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ist ausgeschlossen,

1. wenn die Gerichte des anderen Staates nach deutschem Recht nicht zuständig sind;
2. wenn einem Beteiligten, der sich zur Hauptsache nicht geäußert hat und sich hierauf beruft, das verfahrenseinleitende Dokument nicht ordnungsgemäß oder nicht so rechtzeitig mitgeteilt worden ist, dass er seine Rechte wahrnehmen konnte;
3. wenn die Entscheidung mit einer hier erlassenen oder anzuerkennenden früheren ausländischen Entscheidung oder wenn das ihr zugrunde liegende Verfahren mit einem früher hier rechtshängig gewordenen Verfahren unvereinbar ist;
4. wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist.

(2) Der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in einer Ehesache steht § 98 Abs. 1 Nr. 4 nicht entgegen, wenn ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat hatte, dessen Gerichte entschieden haben. Wird eine ausländische Entscheidung in einer Ehesache von den Staaten anerkannt, denen die Ehegatten angehören, steht § 98 der Anerkennung der Entscheidung nicht entgegen.

(3) § 103 steht der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in einer Lebenspartnerschaftssache nicht entgegen, wenn der Register führende Staat die Entscheidung anerkennt.

(4) Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung, die

1. Familienstreitsachen,
2. die Verpflichtung zur Fürsorge und Unterstützung in der partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft,
3. die Regelung der Rechtsverhältnisse an der gemeinsamen Wohnung und an den Haushaltsgegenständen der Lebenspartner,
4. Entscheidung nach § 6 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1382 und 1383 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder
5. Entscheidungen nach § 7 Satz 2 des Lebenspartnerschaftsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1426, 1430 und 1452 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

betrifft, ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt ist.

(5) Eine Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der ausländischen Entscheidung findet nicht statt.

§ 186

Adoptionssachen

Adoptionssachen sind Verfahren, die

1. die Annahme als Kind,
2. die Ersetzung der Einwilligung zur Annahme als Kind,

3. die Aufhebung des Annahmeverhältnisses oder

4. die Befreiung vom Eheverbot des § 1308 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

betreffen.

§ 187

Örtliche Zuständigkeit

(1) Für Verfahren nach § 186 Nr. 1 bis 3 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Annehmende oder einer der Annehmenden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Ist die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach Absatz 1 nicht gegeben, ist der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes maßgebend.

(3) Für Verfahren nach § 186 Nr. 4 ist das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(4) Kommen in Verfahren nach § 186 ausländische Sachvorschriften zur Anwendung, gilt § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Adoptionswirkungsgesetzes entsprechend.

(5) Ist nach den Absätzen 1 bis 4 eine Zuständigkeit nicht gegeben, ist das Amtsgericht Schöneberg in Berlin zuständig. Es kann die Sache aus wichtigem Grund an ein anderes Gericht verweisen.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch

Titel 7. Annahme als Kind

Untertitel 1. Annahme Minderjähriger

§ 1741

Zulässigkeit der Annahme

(1) Die Annahme als Kind ist zulässig, wenn sie dem Wohl des Kindes dient und zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Wer an einer gesetzes- oder sittenwidrigen Vermittlung oder Verbringung eines Kindes zum Zwecke der Annahme mitgewirkt oder einen Dritten hiermit beauftragt oder hierfür belohnt hat, soll ein Kind nur dann annehmen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(2) Wer nicht verheiratet ist, kann ein Kind nur allein annehmen. Ein Ehepaar kann ein Kind nur gemeinschaftlich annehmen. Ein Ehegatte kann ein Kind seines Ehegatten allein annehmen. Er kann ein Kind auch dann allein annehmen, wenn der andere Ehegatte das Kind nicht annehmen kann, weil er geschäftsunfähig ist oder das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 1742

Annahme nur als gemeinschaftliches Kind

Ein angenommenes Kind kann, solange das Annahmeverhältnis besteht, bei Lebzeiten eines Annehmenden nur von dessen Ehegatten angenommen werden.

§ 1743

Mindestalter

Der Annehmende muss das 25., in den Fällen des § 1741 Abs. 2 Satz 3 das 21. Lebensjahr vollendet haben. In den Fällen des § 1741 Abs. 2 Satz 2 muss ein Ehegatte das 25. Lebensjahr, der andere Ehegatte das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 1744

Probezeit

Die Annahme soll in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind eine angemessene Zeit in Pflege gehabt hat.

§ 1745

Verbot der Annahme

Die Annahme darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden oder des Anzunehmenden entgegenstehen oder wenn zu befürchten ist, dass Interessen des Anzunehmenden durch Kinder des Annehmenden gefährdet werden. Vermögensrechtliche Interessen sollen nicht ausschlaggebend sein.

§ 1746

Einwilligung des Kindes

(1) Zur Annahme ist die Einwilligung des Kindes erforderlich. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung erteilen. Im Übrigen kann das Kind die Einwilligung nur selbst erteilen; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Einwilligung bedarf bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit des Annehmenden und des Kindes der Genehmigung des Familiengerichts; dies gilt nicht, wenn die Annahme deutschem Recht unterliegt.

(2) Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet und ist es nicht geschäftsunfähig, so kann es die Einwilligung bis zum Wirksamwerden des Auspruchs der Annahme gegenüber dem Familiengericht widerrufen. Der Widerruf bedarf der öffentlichen Beurkundung. Eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich.

(3) Verweigert der Vormund oder Pfleger die Einwilligung oder Zustimmung ohne triftigen

Grund, so kann das Familiengericht sie ersetzen; einer Erklärung nach Absatz 1 durch die Eltern bedarf es nicht, soweit diese nach den §§ 1747, 1750 unwiderruflich in die Annahme eingewilligt haben oder ihre Einwilligung nach § 1748 durch das Familiengericht ersetzt worden ist.

§ 1747

Einwilligung der Eltern des Kindes

(1) Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. Sofern kein anderer Mann nach § 1592 als Vater anzusehen ist, gilt im Sinne des Satzes 1 und des § 1748 Abs. 4 als Vater, wer die Voraussetzung des § 1600d Abs. 2 Satz 1 glaubhaft macht.

(2) Die Einwilligung kann erst erteilt werden, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Sie ist auch dann wirksam, wenn der Einwilligende die schon feststehenden Annehmenden nicht kennt.

(3) Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und haben sie keine Sorgeerklärungen abgegeben,

1. kann die Einwilligung des Vaters bereits vor der Geburt erteilt werden;
2. darf, wenn der Vater die Übertragung der Sorge nach § 1672 Abs. 1 beantragt hat, eine Annahme erst ausgesprochen werden, nachdem über den Antrag des Vaters entschieden worden ist;
3. kann der Vater darauf verzichten, die Übertragung der Sorge nach § 1672 Abs. 1 zu beantragen. Die Verzichtserklärung muss öffentlich beurkundet werden. § 1750 gilt sinngemäß mit Ausnahme von Absatz 4 Satz 1.

(4) Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1748

Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils

(1) Das Familiengericht hat auf Antrag des Kindes die Einwilligung eines Elternteils zu ersetzen, wenn dieser seine Pflichten gegenüber dem Kind anhaltend gröblich verletzt hat oder durch sein Verhalten gezeigt hat, dass ihm das Kind gleich-

gültig ist, und wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde. Die Einwilligung kann auch ersetzt werden, wenn die Pflichtverletzung zwar nicht anhaltend, aber besonders schwer ist und das Kind voraussichtlich dauernd nicht mehr der Obhut des Elternteils anvertraut werden kann.

(2) Wegen Gleichgültigkeit, die nicht zugleich eine anhaltende gröbliche Pflichtverletzung ist, darf die Einwilligung nicht ersetzt werden, bevor der Elternteil vom Jugendamt über die Möglichkeit ihrer Ersetzung belehrt und nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch beraten worden ist und seit der Belehrung wenigstens drei Monate verstrichen sind; in der Belehrung ist auf die Frist hinzuweisen. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn der Elternteil seinen Aufenthaltsort ohne Hinterlassung seiner neuen Anschrift gewechselt hat und der Aufenthaltsort vom Jugendamt während eines Zeitraums von drei Monaten trotz angemessener Nachforschungen nicht ermittelt werden konnte; in diesem Falle beginnt die Frist mit der ersten auf die Belehrung und Beratung oder auf die Ermittlung des Aufenthaltsorts gerichteten Handlung des Jugendamts. Die Fristen laufen frühestens fünf Monate nach der Geburt des Kindes ab.

(3) Die Einwilligung eines Elternteils kann ferner ersetzt werden, wenn er wegen einer besonders schweren psychischen Krankheit oder einer besonders schweren geistigen oder seelischen Behinderung zur Pflege und Erziehung des Kindes dauernd unfähig ist und wenn das Kind bei Unterbleiben der Annahme nicht in einer Familie aufwachsen könnte und dadurch in seiner Entwicklung schwer gefährdet wäre.

(4) In den Fällen des § 1626a Abs. 2 hat das Familiengericht die Einwilligung des Vaters zu ersetzen, wenn das Unterbleiben der Annahme dem Kind zu unverhältnismäßigem Nachteil gereichen würde.

§ 1749

Einwilligung des Ehegatten

(1) Zur Annahme eines Kindes durch einen Ehegatten allein ist die Einwilligung des anderen Ehegatten erforderlich. Das Familiengericht kann auf Antrag des Annehmenden die Einwilligung ersetzen. Die Einwilligung darf nicht ersetzt werden, wenn berechnete Interessen des anderen Ehegatten und der Familie der Annahme entgegenstehen.

(2) Zur Annahme eines Verheirateten ist die Einwilligung seines Ehegatten erforderlich.

(3) Die Einwilligung des Ehegatten ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

§ 1750

Einwilligungserklärung

(1) Die Einwilligung nach §§ 1746, 1747 und 1749 ist dem Familiengericht gegenüber zu erklären. Die Erklärung bedarf der notariellen Beurkundung. Die Einwilligung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Familiengericht zugeht.

(2) Die Einwilligung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erteilt werden. Sie ist unwiderruflich; die Vorschrift des § 1746 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf seine Einwilligung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Vorschrift des § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 bleibt unberührt.

(4) Die Einwilligung verliert ihre Kraft, wenn der Antrag zurückgenommen oder die Annahme versagt wird. Die Einwilligung eines Elternteils verliert ferner ihre Kraft, wenn das Kind nicht innerhalb von drei Jahren seit dem Wirksamwerden der Einwilligung angenommen wird.

§ 1751

Wirkung der elterlichen Einwilligung, Verpflichtung zum Unterhalt

(1) Mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme ruht die elterliche Sorge dieses Elternteils; die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind darf nicht ausgeübt werden. Das Jugendamt wird Vormund; dies gilt nicht, wenn der andere Elternteil die elterliche Sorge allein ausübt oder wenn bereits ein Vormund bestellt ist. Eine bestehende Pflegschaft bleibt unberührt. Das Familiengericht hat dem Jugendamt unverzüglich eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen; § 1791 ist nicht anzuwenden. Für den Annehmenden gilt während der Zeit der Adoptionspflege § 1688 Abs. 1 und 3 entsprechend. Hat die Mutter in die Annahme eingewilligt,

so bedarf ein Antrag des Vaters nach § 1672 Abs. 1 nicht ihrer Zustimmung.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf einen Ehegatten, dessen Kind vom anderen Ehegatten angenommen wird.

(3) Hat die Einwilligung eines Elternteils ihre Kraft verloren, so hat das Familiengericht die elterliche Sorge dem Elternteil zu übertragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht.

(4) Der Annehmende ist dem Kind vor den Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sobald die Eltern des Kindes die erforderliche Einwilligung erteilt haben und das Kind in die Obhut des Annehmenden mit dem Ziel der Annahme aufgenommen ist. Will ein Ehegatte ein Kind seines Ehegatten annehmen, so sind die Ehegatten dem Kind vor den anderen Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet, sobald die erforderliche Einwilligung der Eltern des Kindes erteilt und das Kind in die Obhut der Ehegatten aufgenommen ist.

§ 1752

Beschluss des Familiengerichts, Antrag

(1) Die Annahme als Kind wird auf Antrag des Annehmenden vom Familiengericht ausgesprochen.

(2) Der Antrag kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung oder durch einen Vertreter gestellt werden. Er bedarf der notariellen Beurkundung.

§ 1753

Annahme nach dem Tode

(1) Der Ausspruch der Annahme kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.

(2) Nach dem Tode des Annehmenden ist der Ausspruch nur zulässig, wenn der Annehmende den Antrag beim Familiengericht eingereicht oder bei oder nach der notariellen Beurkundung des Antrags den Notar damit betraut hat, den Antrag einzureichen.

(3) Wird die Annahme nach dem Tode des Annehmenden ausgesprochen, so hat sie die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode erfolgt wäre.

§ 1754

Wirkung der Annahme

(1) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten.

(2) In den anderen Fällen erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden.

(3) Die elterliche Sorge steht in den Fällen des Absatzes 1 den Ehegatten gemeinsam, in den Fällen des Absatzes 2 dem Annehmenden zu.

§ 1755

Erlöschen von Verwandtschaftsverhältnissen

(1) Mit der Annahme erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten. Ansprüche des Kindes, die bis zur Annahme entstanden sind, insbesondere auf Renten, Waisengeld und andere entsprechende wiederkehrende Leistungen, werden durch die Annahme nicht berührt; dies gilt nicht für Unterhaltsansprüche.

(2) Nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, so tritt das Erlöschen nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil und dessen Verwandten ein.

§ 1756

Bestehenbleiben von Verwandtschaftsverhältnissen

(1) Sind die Annehmenden mit dem Kind im zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert, so erlöschen nur das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den Eltern des Kindes und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Nimmt ein Ehegatte das Kind seines Ehegatten an, so erlischt das Verwandtschaftsverhältnis nicht im Verhältnis zu den Verwandten des ande-

ren Elternteils, wenn dieser die elterliche Sorge hatte und verstorben ist.

§ 1757

Name des Kindes

(1) Das Kind erhält als Geburtsnamen den Familiennamen des Annehmenden. Als Familienname gilt nicht der dem Ehenamen oder dem Lebenspartnerschaftsnamen hinzugefügte Name (§ 1355 Abs. 4; § 3 Abs. 2 Lebenspartnerschaftsgesetz).

(2) Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an und führen die Ehegatten keinen Ehenamen, so bestimmen sie den Geburtsnamen des Kindes vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht; § 1617 Abs. 1 gilt entsprechend. Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so ist die Bestimmung nur wirksam, wenn es sich der Bestimmung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt; § 1617c Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen des Kindes nur dann, wenn sich auch der Ehegatte der Namensänderung vor dem Ausspruch der Annahme durch Erklärung gegenüber dem Familiengericht anschließt; die Erklärung muss öffentlich beglaubigt werden.

(4) Das Familiengericht kann auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes mit dem Ausspruch der Annahme

1. Vornamen des Kindes ändern oder ihm einen oder mehrere neue Vornamen begeben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht;
2. dem neuen Familiennamen des Kindes den bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

§ 1746 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 3 erster Halbsatz ist entsprechend anzuwenden.

§ 1758

Offenbarungs- und Ausforschungsverbot

(1) Tatsachen, die geeignet sind, die Annahme und ihre Umstände aufzudecken, dürfen ohne Zustimmung des Annehmenden und des Kindes nicht offenbart oder ausgeforscht werden, es sei denn, dass besondere Gründe des öffentlichen Interesses dies erfordern.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn die nach § 1747 erforderliche Einwilligung erteilt ist. Das Familiengericht kann anordnen, dass die Wirkungen des Absatzes 1 eintreten, wenn ein Antrag auf Ersetzung der Einwilligung eines Elternteils gestellt worden ist.

§ 1759

Aufhebung des Annahmeverhältnisses

Das Annahmeverhältnis kann nur in den Fällen der §§ 1760, 1763 aufgehoben werden.

§ 1760

Aufhebung wegen fehlender Erklärungen

(1) Das Annahmeverhältnis kann auf Antrag vom Familiengericht aufgehoben werden, wenn es ohne Antrag des Annehmenden, ohne die Einwilligung des Kindes oder ohne die erforderliche Einwilligung eines Elternteils begründet worden ist.

(2) Der Antrag oder eine Einwilligung ist nur dann unwirksam, wenn der Erklärende

- a) zur Zeit der Erklärung sich im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand, wenn der Antragsteller geschäftsunfähig war oder das geschäftsunfähige oder noch nicht 14 Jahre alte Kind die Einwilligung selbst erteilt hat,
- b) nicht gewusst hat, dass es sich um eine Annahme als Kind handelt, oder wenn er dies zwar gewusst hat, aber einen Annahmeantrag nicht hat stellen oder eine Einwilligung zur Annahme nicht hat abgeben wollen oder wenn sich der Annehmende in der Person des anzunehmenden Kindes oder wenn sich das anzunehmende Kind in der Person des Annehmenden geirrt hat,

- c) durch arglistige Täuschung über wesentliche Umstände zur Erklärung bestimmt worden ist,
- d) widerrechtlich durch Drohung zur Erklärung bestimmt worden ist,
- e) die Einwilligung vor Ablauf der in § 1747 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist erteilt hat.

(3) Die Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn der Erklärende nach Wegfall der Geschäftsunfähigkeit, der Bewusstlosigkeit, der Störung der Geistestätigkeit, der durch die Drohung bestimmten Zwangslage, nach der Entdeckung des Irrtums oder nach Ablauf der in § 1747 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist den Antrag oder die Einwilligung nachgeholt oder sonst zu erkennen gegeben hat, dass das Annahmeverhältnis aufrechterhalten werden soll. Die Vorschriften des § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 und des § 1750 Abs. 3 Satz 1, 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Aufhebung wegen arglistiger Täuschung über wesentliche Umstände ist ferner ausgeschlossen, wenn über Vermögensverhältnisse des Annehmenden oder des Kindes getäuscht worden ist oder wenn die Täuschung ohne Wissen eines Antrags- oder Einwilligungsberechtigten von jemand verübt worden ist, der weder antrags- noch einwilligungsberechtigt noch zur Vermittlung der Annahme befugt war.

(5) Ist beim Ausspruch der Annahme zu Unrecht angenommen worden, dass ein Elternteil zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt sei, so ist die Aufhebung ausgeschlossen, wenn der Elternteil die Einwilligung nachgeholt oder sonst zu erkennen gegeben hat, dass das Annahmeverhältnis aufrechterhalten werden soll. Die Vorschriften des § 1750 Abs. 3 Satz 1, 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 1761

Aufhebungshindernisse

(1) Das Annahmeverhältnis kann nicht aufgehoben werden, weil eine erforderliche Einwilligung nicht eingeholt worden oder nach § 1760 Abs. 2 unwirksam ist, wenn die Voraussetzungen für die Ersetzung der Einwilligung beim Ausspruch der Annahme vorgelegen haben oder wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Aufhebungsantrag vorliegen; dabei ist es unschädlich, wenn eine Belehrung oder Beratung nach § 1748 Abs. 2 nicht erfolgt ist.

(2) Das Annahmeverhältnis darf nicht aufgehoben werden, wenn dadurch das Wohl des Kindes erheblich gefährdet würde, es sei denn, dass überwiegende Interessen des Annehmenden die Aufhebung erfordern.

§ 1762

Antragsberechtigung; Antragsfrist, Form

(1) Antragsberechtigt ist nur derjenige, ohne dessen Antrag oder Einwilligung das Kind angenommen worden ist. Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, und für den Annehmenden, der geschäftsunfähig ist, können die gesetzlichen Vertreter den Antrag stellen. Im Übrigen kann der Antrag nicht durch einen Vertreter gestellt werden. Ist der Antragsberechtigte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres gestellt werden, wenn seit der Annahme noch keine drei Jahre verstrichen sind. Die Frist beginnt

- a) in den Fällen des § 1760 Abs. 2 Buchstabe a mit dem Zeitpunkt, in dem der Erklärende zumindest die beschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat oder in dem dem gesetzlichen Vertreter des geschäftsunfähigen Annehmenden oder des noch nicht 14 Jahre alten oder geschäftsunfähigen Kindes die Erklärung bekannt wird;
- b) in den Fällen des § 1760 Abs. 2 Buchstaben b, c mit dem Zeitpunkt, in dem der Erklärende den Irrtum oder die Täuschung entdeckt;
- c) in dem Falle des § 1760 Abs. 2 Buchstabe d mit dem Zeitpunkt, in dem die Zwangslage aufhört;
- d) in dem Falle des § 1760 Abs. 2 Buchstabe e nach Ablauf der in § 1747 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Frist;
- e) in den Fällen des § 1760 Abs. 5 mit dem Zeitpunkt, in dem dem Elternteil bekannt wird, dass die Annahme ohne seine Einwilligung erfolgt ist.

Die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 206, 210 sind entsprechend anzuwenden.

(3) Der Antrag bedarf der notariellen Beurkundung.

§ 1763

Aufhebung von Amts wegen

(1) Während der Minderjährigkeit des Kindes kann das Familiengericht das Annahmeverhältnis von Amts wegen aufheben, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(2) Ist das Kind von einem Ehepaar angenommen, so kann auch das zwischen dem Kind und einem Ehegatten bestehende Annahmeverhältnis aufgehoben werden.

(3) Das Annahmeverhältnis darf nur aufgehoben werden,

- a) wenn in dem Falle des Absatzes 2 der andere Ehegatte oder wenn ein leiblicher Elternteil bereit ist, die Pflege und Erziehung des Kindes zu übernehmen, und wenn die Ausübung der elterlichen Sorge durch ihn dem Wohl des Kindes nicht widersprechen würde oder
- b) wenn die Aufhebung eine erneute Annahme des Kindes ermöglichen soll.

§ 1764

Wirkung der Aufhebung

(1) Die Aufhebung wirkt nur für die Zukunft. Hebt das Familiengericht das Annahmeverhältnis nach dem Tode des Annehmenden auf dessen Antrag oder nach dem Tode des Kindes auf dessen Antrag auf, so hat dies die gleiche Wirkung, wie wenn das Annahmeverhältnis vor dem Tode aufgehoben worden wäre.

(2) Mit der Aufhebung der Annahme als Kind erlöschen das durch die Annahme begründete Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten.

(3) Gleichzeitig leben das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den leiblichen Verwandten des Kindes und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der elterlichen Sorge, wieder auf.

(4) Das Familiengericht hat den leiblichen Eltern die elterliche Sorge zurückzuübertragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht wi-

derspricht; andernfalls bestellt es einen Vormund oder Pfleger.

(5) Besteht das Annahmeverhältnis zu einem Ehepaar und erfolgt die Aufhebung nur im Verhältnis zu einem Ehegatten, so treten die Wirkungen des Absatzes 2 nur zwischen dem Kind und seinen Abkömmlingen und diesem Ehegatten und dessen Verwandten ein; die Wirkungen des Absatzes 3 treten nicht ein.

§ 1765

Name des Kindes nach der Aufhebung

(1) Mit der Aufhebung der Annahme als Kind verliert das Kind das Recht, den Familiennamen des Annehmenden als Geburtsnamen zu führen. Satz 1 ist in den Fällen des § 1754 Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn das Kind einen Geburtsnamen nach § 1757 Abs. 1 führt und das Annahmeverhältnis zu einem Ehegatten allein aufgehoben wird. Ist der Geburtsname zum Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen des Kindes geworden, so bleibt dieser unberührt.

(2) Auf Antrag des Kindes kann das Familiengericht mit der Aufhebung anordnen, dass das Kind den Familiennamen behält, den es durch die An-

nahme erworben hat, wenn das Kind ein berechtigtes Interesse an der Führung dieses Namens hat. § 1746 Abs. 1 Satz 2, 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Ist der durch die Annahme erworbene Name zum Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen geworden, so hat das Familiengericht auf gemeinsamen Antrag der Ehegatten oder Lebenspartner mit der Aufhebung anzuordnen, dass die Ehegatten oder Lebenspartner als Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen den Geburtsnamen führen, den das Kind vor der Annahme geführt hat.

§ 1766

Ehe zwischen Annehmendem und Kind

Schließt ein Annehmender mit dem Angenommenen oder einem seiner Abkömmlinge den eherechtlichen Vorschriften zuwider die Ehe, so wird mit der Eheschließung das durch die Annahme zwischen ihnen begründete Rechtsverhältnis aufgehoben. §§ 1764, 1765 sind nicht anzuwenden.

Auszug aus dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Artikel 14

Allgemeine Ehwirkungen

(1) Die allgemeinen Wirkungen der Ehe unterliegen

1. dem Recht des Staates, dem beide Ehegatten angehören oder während der Ehe zuletzt angehörten, wenn einer von ihnen diesem Staat noch angehört, sonst
2. dem Recht des Staates, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder während der Ehe zuletzt hatten, wenn einer von ihnen dort noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, hilfsweise
3. dem Recht des Staates, mit dem die Ehegatten auf andere Weise gemeinsam am engsten verbunden sind.

(2) Gehört ein Ehegatte mehreren Staaten an, so können die Ehegatten ungeachtet des Artikels 5 Abs. 1 das Recht eines dieser Staaten wählen, falls ihm auch der andere Ehegatte angehört.

(3) Ehegatten können das Recht des Staates wählen, dem ein Ehegatte angehört, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vorliegen und

1. kein Ehegatte dem Staat angehört, in dem beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder
2. die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in demselben Staat haben.

Die Wirkungen der Rechtswahl enden, wenn die Ehegatten eine gemeinsame Staatsangehörigkeit erlangen.

(4) Die Rechtswahl muss notariell beurkundet werden. Wird sie nicht im Inland vorgenommen, so genügt es, wenn sie den Formerfordernissen für einen Ehevertrag nach dem gewählten Recht oder am Ort der Rechtswahl entspricht.

Artikel 22

Annahme als Kind

(1) Die Annahme als Kind unterliegt dem Recht des Staates, dem der Annehmende bei der Annahme angehört. Die Annahme durch einen oder beide Ehegatten unterliegt dem Recht, das nach Artikel 14 Abs. 1 für die allgemeinen Wirkungen der Ehe maßgebend ist.

(2) Die Folgen der Annahme in Bezug auf das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Kind und dem Annehmenden sowie den Personen, zu denen das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, unterliegen dem nach Absatz 1 anzuwendenden Recht.

(3) In Ansehung der Rechtsnachfolge von Todes wegen nach dem Annehmenden, dessen Ehegatten oder Verwandten steht der Angenommene ungeachtet des nach den Absätzen 1 und 2 anzuwendenden Rechts einem nach den deutschen Sachvorschriften angenommenen Kind gleich, wenn der Erblasser dies in der Form einer Verfügung von Todes wegen angeordnet hat und die Rechtsnachfolge deutschem Recht unterliegt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Annahme auf einer ausländischen Entscheidung beruht. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn der Angenommene im Zeitpunkt der Annahme das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte.

Artikel 23

Zustimmung

Die Erforderlichkeit und die Erteilung der Zustimmung des Kindes und einer Person, zu der das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht, zu einer Abstammungserklärung, Namenserteilung oder Annahme als Kind unterliegen zusätzlich dem Recht des Staates, dem das Kind angehört. Soweit es zum Wohl des Kindes erforderlich ist, ist statt dessen das deutsche Recht anzuwenden.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

18. Abschnitt

Straftaten gegen die persönliche Freiheit

§ 236

Kinderhandel

(1) Wer sein noch nicht achtzehn Jahre altes Kind oder seinen noch nicht achtzehn Jahre alten Mündel oder Pflegling unter grober Vernachlässigung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht einem anderen auf Dauer überlässt und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des Satzes 1 das Kind, den Mündel oder Pflegling auf Dauer bei sich aufnimmt und dafür ein Entgelt gewährt.

(2) Wer unbefugt

1. die Adoption einer Person unter achtzehn Jahren vermittelt oder
2. eine Vermittlungstätigkeit ausübt, die zum Ziel hat, dass ein Dritter eine Person unter achtzehn Jahren auf Dauer bei sich aufnimmt,

und dabei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen Dritten zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer als Vermittler der Adoption einer Person unter achtzehn Jahren einer Person für die Erteilung der erforderlichen Zustimmung zur Adoption ein Ent-

gelt gewährt. Bewirkt der Täter in den Fällen des Satzes 1, dass die vermittelte Person in das Inland oder in das Ausland verbracht wird, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht, gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung eines Kinderhandels verbunden hat, oder
2. das Kind oder die vermittelte Person durch die Tat in die Gefahr einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 3 kann das Gericht bei Beteiligten und in den Fällen der Absätze 2 und 3 bei Teilnehmern, deren Schuld unter Berücksichtigung des körperlichen oder seelischen Wohls des Kindes oder der vermittelten Person gering ist, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach den Absätzen 1 bis 3 absehen.

Auszug aus dem Staatsangehörigkeitsgesetz

Zweiter Abschnitt

§ 6

Mit der nach den deutschen Gesetzen wirksamen Annahme als Kind durch einen Deutschen

erwirbt das Kind, das im Zeitpunkt des Annahmeartrags das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, die Staatsangehörigkeit. Der Erwerb der Staatsangehörigkeit erstreckt sich auf die Abkömmlinge des Kindes.

**Liste der Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens
vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenar-
beit auf dem Gebiet der internationalen Adoption
(Stand: Januar 2014)**

Die folgenden Staaten haben das Übereinkommen **ratifiziert**:

Staat:	Ratifikation:	Inkrafttreten:
Albanien	12. September 2000	1. Januar 2001
Australien	25. August 1998	1. Dezember 1998
Belgien	26. Mai 2005	1. September 2005
Bolivien	12. März 2002	1. Juli 2002
Brasilien	10. März 1999	1. Juli 1999
Bulgarien	15. Mai 2002	1. September 2002
Burkina Faso	11. Januar 1996	1. Mai 1996
Chile	13. Juli 1999	1. November 1999
China	16. September 2005	1. Januar 2006
Costa Rica	30. Oktober 1995	1. Februar 1996
Dänemark	2. Juli 1997	1. November 1997
Deutschland	22. November 2001	1. März 2002
Ecuador	7. September 1995	1. Januar 1996
El Salvador	17. November 1998	1. März 1999
Finnland	27. März 1997	1. Juli 1997
Frankreich	30. Juni 1998	1. Oktober 1998
Griechenland	2. September 2009	1. Januar 2010
Haiti	16. Dezember 2013	1. April 2014
Indien	6. Juni 2003	1. Oktober 2003
Irland	28. Juli 2010	1. November 2010
Israel	3. Februar 1999	1. Juni 1999
Italien	18. Januar 2000	1. Mai 2000
Kanada	19. Dezember 1996	1. April 1997
Kolumbien	13. Juli 1998	1. November 1998
Lettland	9. August 2002	1. Dezember 2002
Luxemburg	5. Juli 2002	1. November 2002
Madagaskar	12. Mai 2004	1. September 2004
Mexiko	14. September 1994	1. Mai 1995

Staat:	Ratifikation:	Inkrafttreten:
Niederlande (<i>Ausdehnung auf Bonaire, Sint Eustatius und Saba</i>)	26. Juni 1998 (18. Oktober 2010)	1. Oktober 1998 (1. Februar 2011)
Norwegen	25. September 1997	1. Januar 1998
Österreich	19. Mai 1999	1. September 1999
Panama	29. September 1999	1. Januar 2000
Peru	14. September 1995	1. Januar 1996
Philippinen	2. Juli 1996	1. November 1996
Polen	12. Juni 1995	1. Oktober 1995
Portugal	19. März 2004	1. Juli 2004
Rumänien	28. Dezember 1994	1. Mai 1995
Schweden	28. Mai 1997	1. September 1997
Schweiz	24. September 2002	1. Januar 2003
Slowakei	6. Juni 2001	1. Oktober 2001
Slowenien	24. Januar 2002	1. Mai 2002
Spanien	11. Juli 1995	1. November 1995
Sri Lanka	23. Januar 1995	1. Mai 1995
Thailand	29. April 2004	1. August 2004
Tschechische Republik	11. Februar 2000	1. Juni 2000
Türkei	27. Mai 2004	1. September 2004
Ungarn	6. April 2005	1. August 2005
Uruguay	3. Dezember 2003	1. April 2004
Venezuela	10. Januar 1997	1. Mai 1997
Vereinigtes Königreich Großbritannien (<i>Ausdehnung auf die Isle of Man</i>)	27. Februar 2003 (1. Juli 2003)	1. Juni 2003 (1. November 2003)
Vereinigte Staaten von Amerika	12. Dezember 2007	1. April 2008
Vietnam	1. November 2011	1. Februar 2012
Weißrussland (Belarus)	17. Juli 2003	1. November 2003
Zypern	20. Februar 1995	1. Juni 1995

Die folgenden Staaten sind dem Übereinkommen beigetreten:

Staat:	Beitritt:	Inkrafttreten:	Datum des Fristablaufs nach Artikel 44 Abs. 3
Andorra	3. Januar 1997	1. Mai 1997	1. August 1997
Armenien ⁷⁾	1. März 2007	1. Juni 2007	1. Februar 2008
Aserbajdschan	22. Juni 2004	1. Oktober 2004	1. Februar 2005
Belize ³⁾	20. Dezember 2005	1. April 2006	1. August 2006
Burundi	15. Oktober 1998	1. Februar 1999	15. Mai 1999
Dominikanische Republik ⁵⁾	22. November 2006	1. März 2007	1. Juli 2007
Estland	22. Februar 2002	1. Juni 2002	1. Oktober 2002
Fidschi-Inseln	29. April 2012	1. August 2012	
Georgien	9. April 1999	1. August 1999	1. November 1999
Guatemala ¹⁾	26. November 2002	1. März 2003	31. Juli 2003
Guinea ²⁾	21. Oktober 2003	1. Februar 2004	1. Juni 2004
Island	17. Januar 2000	1. Mai 2000	15. August 2000
Kambodscha ⁶⁾	6. April 2007	1. September 2007	15. Dezember 2007
Kap Verde	4. September 2009	1. Januar 2010	1. April 2010
Kasachstan	9. Juli 2010	1. November 2010	15. Februar 2011
Kenia	12. Februar 2007	1. Juni 2007	1. September 2007
Kroatien	5. Dezember 2013	1. April 2014	1. Juli 2014
Kuba	20. Februar 2007	1. Juni 2007	1. Februar 2008
Lesotho ⁹⁾	24. August 2012	1. Dezember 2012	1. März 2013
Liechtenstein	26. Januar 2009	1. Mai 2009	1. September 2009
Litauen	29. April 1998	1. August 1998	1. Dezember 1998
Mali ⁴⁾	2. Mai 2006	1. September 2006	1. Mai 2005
Malta	13. Oktober 2004	1. Februar 2005	1. Juni 2005
Mauritius	28. September 1998	1. Januar 1999	15. Mai 1999
Mazedonien	23. Dezember 2008	1. April 2009	1. August 2009
Moldau, Republik	10. April 1998	1. August 1998	1. November 1998
Monaco	29. Juni 1999	1. Oktober 1999	15. Januar 2000
Mongolei	25. April 2000	1. August 2000	30. November 2000
Montenegro	9. März 2012	1. Juli 2012	1. Oktober 2012

Staat:	Beitritt:	Inkrafttreten:	Datum des Fristablaufs nach Artikel 44 Abs. 3
Neuseeland	18. September 1998	1. Januar 1999	15. April 1999
Paraguay	13. Mai 1998	1. September 1998	1. Dezember 1998
Ruanda, Rep. ⁸⁾	28. März 2012	1. Juli 2012	1. Oktober 2012
San Marino	6. Oktober 2004	1. Februar 2005	1. Mai 2005
Senegal	24. August 2011	1. Dezember 2011	1. April 2012
Serbien	18. Dezember 2013	1. April 2014	1. Juli 2014
Seychellen	26. Juni 2008	1. Oktober 2008	1. Februar 2009
Südafrika	21. August 2003	1. Dezember 2003	1. April 2004
Swasiland	5. März 2013	1. Juli 2013	15. September 2013
Togo	12. Oktober 2009	1. Februar 2010	1. Mai 2010

¹⁾ Mit Erklärung vom 18. Juli 2003 hat die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 44 Abs. 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Guatemala eingelegt.

Mit Erklärung vom 18. Juli 2003 hat das Königreich der Niederlande gemäß Artikel 44 Abs. 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Guatemala eingelegt.

Mit Erklärung vom 23. Juli 2003 hat Kanada gemäß Artikel 44 Abs. 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Guatemala eingelegt.

Mit Erklärung vom 23. Juli 2003 hat Spanien gemäß Artikel 44 Abs. 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Guatemala eingelegt.

Mit Erklärung vom 23. Juli 2003 hat Großbritannien gemäß Artikel 44 Abs. 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Guatemala eingelegt.

²⁾ Mit Erklärung vom 24. Mai 2004 hat die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 44 Abs. 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Guinea eingelegt.

³⁾ Mit Erklärung vom 13. Februar 2005 hat das Königreich der Niederlande gemäß Artikel 44 Abs. 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Belize eingelegt.

Mit Erklärung vom 29. August 2007 hat das Königreich der Niederlande den Einspruch zurückgenommen.

⁴⁾ Mit Erklärung vom 28. November 2006 hat die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 44 Abs. 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Mali eingelegt.

Mit Erklärung vom 8. Februar 2008 hat die Bundesrepublik Deutschland den Einspruch zurückgenommen.

Mit Erklärung vom 2. Juni 2006 hat das Königreich der Niederlande gemäß Artikel 44 Abs. 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Mali eingelegt.

Mit Erklärung vom 29. August 2007 hat das Königreich der Niederlande den Einspruch zurückgenommen.

⁵⁾ Mit Erklärung vom 29. Juni 2007 hat die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 44 Abs. 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt der Dominikanischen Republik eingelegt.
Mit Erklärung vom 31. Juli 2008 hat die Bundesrepublik Deutschland den Einspruch zurückgenommen.

Mit Erklärung vom 18. Januar 2007 hat das Königreich der Niederlande gemäß Artikel 44 Abs. 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt der Dominikanischen Republik eingelegt.
Mit Erklärung vom 29. August 2007 hat das Königreich der Niederlande den Einspruch zurückgenommen.

⁶⁾ Mit Erklärung vom 7. November 2007 hat die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 44 Abs. 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Kambodscha eingelegt.
Mit Erklärung vom 10. Dezember 2007 hat das Königreich der Niederlande gemäß Artikel 44 Abs. 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Kambodscha eingelegt.
Mit Erklärung vom 13. Dezember 2007 hat Großbritannien gemäß Artikel 44 Abs. 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Kambodscha eingelegt.

⁷⁾ Mit Erklärung vom 28. Januar 2008 hat die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 44 Abs. 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Armenien eingelegt.
Mit Erklärung vom 27. Januar 2009 hat die Bundesrepublik Deutschland den Einspruch zurückgenommen.
Mit Erklärung vom 29. August 2007 hat das Königreich der Niederlande gemäß Artikel 44 Abs. 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt von Armenien eingelegt.
Mit Erklärung vom 28. Dezember 2010 hat das Königreich der Niederlande den Einspruch zurückgenommen.

⁸⁾ Mit Erklärung vom 15. Oktober 2012 hat die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 44 Abs. 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt der Republik Ruanda eingelegt.

⁹⁾ Mit Erklärung vom 28. Februar 2013 hat die Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 44 Abs. 3 HAÜ Einspruch gegen den Beitritt des Königreichs Lesotho eingelegt.

**Die folgenden Staaten haben das Übereinkommen gezeichnet,
aber noch nicht ratifiziert:**

Staat:	Zeichnungsdatum:
Korea, Republik	24. Mai 2013
Nepal	28. April 2009
Russische Föderation	7. September 2000

Adressen der Zentralen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland

I. Die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption

Bundesamt für Justiz
- Bundeszentralstelle für Auslandsadoption -
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99-103, 53113 Bonn

 +49 22899 410-5414 oder -5415
 +49 22899 410-5402
Mail: auslandsadoption@bfj.bund.de
Internet: www.bundesjustizamt.de

II. Die Landesjugendämter als zentrale Adoptionsstellen

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Dezernat Jugend
Zentrale Adoptionsstelle
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart

 +49 711 6375-0
 +49 711 6375-449
Mail: zas@kvjs.de
Internet: www.kvjs.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt
Zentrale Adoptionsstelle
Marsstraße 46
80335 München



 +49 89 1261-2502
 +49 89 1261-2280
Mail: poststelle-blja@zbfbs.bayern.de
Internet: www.blja.bayern.de

Zentrale Adoptionsstelle
der Länder Berlin und Brandenburg
im Landesjugendamt des Landes Brandenburg
Hans-Wittwer-Str. 6
16321 Bernau

[Änderung ab 1. Februar 2014: siehe S. 84]

 +49 3338 701-828
 +49 3338 701-863
Mail: gabriele.adamczewski@lja.brandenburg.de
Internet: www.lja.brandenburg.de

Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der
Länder Freie Hansestadt Bremen,
Freie und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein - GZA -
- bei der Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie, und Integration der
Freien und Hansestadt Hamburg -
Südring 32
22303 Hamburg

 +49 40 42863-5006
 +49 40 42863-5188
Mail: gza@basfi.hamburg.de
Internet: www.hamburg.de/gza



Zentrale Adoptionsstelle Mecklenburg-Vorpommern
beim Kommunalen Sozialverband M-V
Der Verbandsdirektor
Landesjugendamt / Außenstelle Neubrandenburg
Neustrelitzer Str. 120,
17033 Neubrandenburg

 +49 395 380 59 624
 +49 395 380 59 732
Mail: Reimer@ksv-mv.de
Internet: www.ksv-mv.de

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt
Zentrale Adoptionsstelle
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln

 +49 221 809-4041
 +49 221 809-4067
Mail: landesjugendamt@lvr.de
Internet: www.lvr.de

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWL - Landesjugendamt Westfalen
Zentrale Adoptionsstelle
Warendorfer Str. 27
48145 Münster

 +49 251 591-6585
 +49 251 591-6898
Mail: ruth.schuerbuescher@lwl.org
Internet: www.lwl.org/zas

Landesamt für Soziales, Jugend
und Versorgung Rheinland-Pfalz
- Landesjugendamt -
Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle
Rheinland-Pfalz und Hessen
Rheinallee 97-101
55118 Mainz



+49 6131 967-0



+49 6131 967-320

Mail: gza@lsjv.rlp.de

Internet: www.lsjv.rlp.de

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
- Referat C 2 - Landesjugendamt -
Zentrale Adoptionsstelle
Franz-Josef-Röder-Str. 23
66119 Saarbrücken



+49 681 501-2083 oder -2084



+49 681 501-3416

Mail: m.jahr@soziales.saarland.de oder

d.doerr@soziales.saarland.de

Internet: www.landesjugendamt.saarland.de

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Verbraucherschutz
Landesjugendamt
Zentrale Adoptionsstelle
Parkstr. 28
09120 Chemnitz



+49 371 24081-184 oder -185



+49 371 451 00 54-941 oder -945

Mail: Zentrale.Adoptionsstelle@lja.sms.sachsen.de

Internet: www.landesjugendamt.sachsen.de

Landesverwaltungsamt
- Landesjugendamt –
Zentrale Adoptionsstelle
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle



+49 345 514-0



+49 345 514-1719

Mail: zas@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

Thüringer Ministerium für Soziales,
Familie und Gesundheit
Abteilung 3 – Landesjugendamt
Referat 34 - Zentrale Adoptionsstelle
Werner-Seelenbinder-Str. 6
99096 Erfurt



+49 361 3798-375



+49 361 3798-830

Mail: brita.fuchs@tmsfg.thueringen.de

Internet: www.thueringen.de/th7/tmsfg/familie/lja/

Ab 1. Februar 2014 ist die Zentrale Adoptionsstelle der Länder Berlin und Brandenburg in die oberste Landesjugendbehörde, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg integriert.

Die Kontaktdaten lauten:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg
Abteilung 2, Referat 21
Kinder- und Jugendpolitik, Jugendrecht, Jugendschutz,
Zentrale Adoptionstelle Berlin-Brandenburg
Heinrich Mann-Allee 107
14473 Potsdam



+49 331 866-3783

Mail: gabriele.adamczewski@mbjs.brandenburg.de

Anerkannte Auslandsvermittlungsstellen (Freie Träger mit Zulassung zur internationalen Auslandsvermittlung)

(Stand: Januar 2014)

Der jeweils aktuelle Stand kann auf der Internetseite der Bundeszentralstelle für
on www.bundesjustizamt.de/auslandsadoption (Rubrik „Anschriften“) abgerufen werden.

<p>AdA Adoptionsberatung e. V. Bahnhofplatz 2 65549 Limburg/Lahn</p>	<p>☎ +49 6431 9029952 ☒ +49 6431 9029953 Mail: limburg@ada-adoption.de Internet: www.ada-adoption.de</p>	<p>zugelassen für: Chile Honduras Kolumbien Tschechien Vietnam</p>
<p>Children and Parents e. V. Alt-Haarener Str. 147 52080 Aachen</p>	<p>☎ +49 241 1691439 ☒ +49 241 1691031 Mail: cap-msc@onlinehome.de Internet: www.children-and-parents.de</p>	<p>zugelassen für: Bulgarien Russische Föderation Ukraine</p>
<p>Diakonisches Werk im Rhein-Neckar-Kreis¹ Friedrich-Ebert-Anlage 9 69117 Heidelberg</p>	<p>☎ +49 6221 97200 ☒ +49 6221 972020 Mail: heidelberg@dw-rn.de Internet: www.dw-rn.de</p>	<p>zugelassen für: Bulgarien Lettland Nepal² Polen Russische Föderation Taiwan Thailand Tschechien</p>
<p>Eltern-Kind-Brücke e. V. Bonhoefferstr. 17 69123 Heidelberg</p>	<p>☎ +49 6221 833148 ☒ +49 6221 833138 Mail: info@ekb-pcb.de Internet: www.parents-child-bridge.de</p>	<p>zugelassen für: Bulgarien Lettland Nepal¹ Polen Russische Föderation Taiwan Thailand Tschechien</p>
<p>Eltern für Afrika e. V. Frölichstr. 10 ½ 86150 Augsburg</p>	<p>☎ +49 821 519966 ☒ +49 821 157494 Mail: info@elternfuerafrika.de Internet: www.elternfuerafrika.de</p>	<p>zugelassen für Äthiopien Kenia Madagaskar Mali</p>

¹ Die Zulassung besteht zwar noch, es werden aber keine neuen Bewerber mehr angenommen.

² Mit Bescheid des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg – Dezernat Jugend – Landesjugendamt – Zentrale Adoptionsstelle – in Stuttgart vom 9. März 2010 wurde die Neuannahme von Bewerbungen für Nepal bis auf Weiteres untersagt.

<p>Eltern für Kinder e. V. Fritschestr. 60 10627 Berlin</p>	<p>☎ +49 30 46507571 ☎ +49 30 4614520 Mail: info@efk-adoptionen.de Internet: www.efk-adoptionen.de</p>	<p>zugelassen für : Haiti Mongolei Peru Sri Lanka Thailand Togo</p>
<p>Evangelischer Verein für Adoption und Pflegekinderhilfe e. V. Einbrunger Straße 66 40489 Düsseldorf</p>	<p>☎ +49 211 4087950 ☎ +49 211 40879526 Mail: evap@evangelische-adoption.de Internet: www.evangelische-adoption.de</p>	<p>zugelassen für: Äthiopien Kenia Südafrika</p>
<p>familie international frankfurt (fif) e. V. Monisstr. 4 60320 Frankfurt am Main</p>	<p>☎ +49 69 95636431 ☎ +49 69 95636433 Mail: kontakt@fif-ev.de Internet: www.fif-ev.de</p>	<p>zugelassen für: Bosnien und Herzegowina Hongkong Indonesien Kasachstan Kroatien Mazedonien Montenegro Philippinen Serbien Slowakei Slowenien Südafrika Thailand Tschechien Türkei</p>
<p>Global Adoption Germany – Help for Kids e. V. Markt 14 65375 Oestrich Winkel</p>	<p>☎ +49 700 23023020 ☎ +49 6723 601458 Mail: info@adoptionen.org Internet: www.auslandsadoption.de</p>	<p>zugelassen für: Bulgarien Kasachstan Russische Föderation Ukraine Ungarn</p>
<p>Help a child e. V. - Kinder finden Eltern - Azaleenstr. 2 56220 Kaltenengers</p>	<p>☎ +49 2630 956866-0 ☎ +49 2630 956866-20 Mail: buero@helpachild.de info@helpachild.de Internet: www.helpachild.de</p>	<p>zugelassen für: Burkina Faso Haiti Kenia Mali</p>
<p>Zentrum für Adoptionen e. V. Sophienstr. 12 76530 Baden-Baden</p>	<p>☎ +49 7221 949206 ☎ +49 7221 949208 Mail: zentadopt@zentadopt.de Internet: www.zentadopt.de</p>	<p>zugelassen für Kasachstan Russische Föderation</p>

<p>Zukunft für Kinder e. V. Benzstr. 6 68794 Oberhausen- Rheinhausen</p>	<p>☎ +49 7254 7768-0 📠 +49 7254 7768-15 Mail: info@zukunfftuerkinder.de Internet: www.zukunfftuerkinder.de</p>	<p>zugelassen für: Bulgarien Kasachstan Russische Föderation Ukraine</p>
--	---	--

Nützliche Links

(auf die Gestaltung und Inhalte der gelinkten Seiten besteht kein Einfluss; vom Inhalt der Seiten wird daher die Distanzierung ausdrücklich erklärt)

Homepage des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: www.bmj.de	Informationen zur Auslandsadoption: www.adoptionsinfo.de
Homepage des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: www.bmfsfj.de	Bundesverband der Pflege - und Adoptivfamilien e. V.: www.pfad-bv.de
Homepage des Auswärtigen Amts: www.auswaertiges-amt.de	Internetportal Pflegekinder und Adoption www.moses-online.de
Homepage der Haager Konferenz: www.hcch.net	

